



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN 1Y 6432 A

1967

Montag, den 6. Februar 1967

Nr. 6

Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 185 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 185	Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen 195
Der Hessische Minister des Innern Organisation der staatlichen Schutzpolizei; hier: Wahrnehmung der vollzugspolizeilichen Aufgaben im Gebiet der Stadt Aisfeld 186 Erstattung der Kosten für die Landtagswahl am 6. 11. 1966 (§ 47 LWG) 186 Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung 186 Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm für Februar 1967. 186	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Bekanntmachung über die Prüfung für Wirtschaftsprüfer im Herbst 1967 195
Der Hessische Minister der Finanzen Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch 186 Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuer- überweisungsblättern und Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1966 186 Erhöhung der Grundgagen für die Mitglieder der Opernchöre bei den staatlichen Theatern — Tarifverträge vom 14. 7. und 28. 11. 1966 zur Durchführung des § 5 Chorgagen-Tarifvertrag vom 10. 12. 1964 192 Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den land- wirtschaftlichen Betrieben und den Weinbaubetrieben der Länder vom 4. 11. 1966 192	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Orthoptisten (Orthoptistinnen) 195 Bekämpfung der Rinderpest; hier: Anweisung zur Ausführung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Rinder- pest vom 21. 12. 1966 199
Der Hessische Kultusminister Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg/l. vom 11. 2. 1958 in der Fassung vom 16. 6. 1964 194 Ergänzung der „Anordnung über die Übertragung von Zu- ständigkeiten nach dem HBG vom 21. 3. 1962 auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Hessischen Kultusministers“ vom 17. 4. 1963 194 Zusammenlegung der Außenstellen Kassel und Marburg des Landeskonservators von Hessen zu einer Außenstelle in Marburg 195	Personalnachrichten Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 200 Im Bereich des Hessischen Kultusministers 200 Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohl- fahrt und Gesundheitswesen 201 Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten 202
	Regierungspräsidenten DARMSTADT Zulassung von Buchmachern 202 WIESBADEN Ungültigkeitserklärung von Vordruckten für Bundespersonal- ausweise 202 Buchbesprechungen 202 Öffentlicher Anzeiger Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien- verkehrs mit Kraftfahrzeugen von Darmstadt-Eberstadt nach Nieder-Ramstadt 213

Im Anschluß an die vorliegende Ausgabe des Staats-Anzeigers wird der Sonderdruck

»HESSEN — HEUTE UND MORGEN« den ständigen Beziehern des Staats-Anzeigers kostenlos geliefert.

127

Der Hessische Ministerpräsident

Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

GROSSES VERDIENSTKREUZ MIT STERN

Strehl, Prof. Dr. Dr. Karl, ehem. Direktor der Blindenanstalt Marburg (Lahn), Marburg (Lahn)

GROSSES VERDIENSTKREUZ

von Hase, Dr. Helmuth, Musikverleger, Wiesbaden
Nottbohm, Gustav, ehem. Mitglied des Hauptvorstandes der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Rüdeshcim
Pfeiffer, Dr. rer. pol. Erich, Fabrikant, Wetzlar

VERDIENSTKREUZ I. KLASSE

Bergmann, Dr. Hermann, Oberstudienrat a. D., Fulda
Engfer, Paul, Direktor, Wetzlar
Hildebrand, Max, Sprengmeister, Wiesbaden-Biebrich
Hübenthal, Heinrich, Geschäftsführer, Kassel
Kattler, Ernst, Kaufmann, Darmstadt
von Kaulbars, Dr. Georg, Direktor der Hess. Staatsbäder,
Bad Homburg v. d. H.,
Krämer, Adam, Präsident der Handwerkskammer Darmstadt, Groß-Gerau
Müller, Friedrich, Ministerialrat a. D., Wiesbaden-Dotzheim
Schell, Wilhelm Heinrich, Direktor, Frankfurt am Main

Völger, Dr. Heinz, Regierungsdirektor a. D., Darmstadt
Wissmann, D. Lic. Erwin Ludwig, Oberkirchenrat i. R., Darmstadt
Wollenberg, Wilhelm, Stadtrat a. D., Oberursel

VERDIENSTKREUZ AM BANDE

Beyenbach, Otto, Industriekaufmann, Wiesbaden-Biebrich
Burchard, Dr. Gustav, Amtsgerichtsrat a. D., Fulda
Schaub, Karl, Bürgermeister a. D., Heckershausen
Ziemesch, Charlotte, Schriftstellerin, Darmstadt.

Wiesbaden, 18. 1. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
II B/2 — 14a 02/01

StAnz. 6/1967 S. 185

128

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 12. August 1966 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Franz Klaus, Gepäckarbeiter, Bad Salzschlirf, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 19. 12. 1966

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14c

StAnz. 6/1967 S. 185

129

Der Hessische Minister des Innern

Organisation der staatlichen Schutzpolizei;

hier: Wahrnehmung der vollzugspolizeilichen Aufgaben im Gebiet der Stadt Alsfeld

Im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Alsfeld werden ab 1. Februar 1967 die der Schutzpolizei im Gebiet dieser Stadt obliegenden Aufgaben (§ 3 Abs. 1 PolOrgVO) von dem Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Alsfeld wahrgenommen.

Ich bitte, die Anlage zu meinem Erlaß vom 7. November 1966 (StAnz. S. 1474) entsprechend zu ändern.

Wiesbaden, 19. 1. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02-03
StAnz. 6/1967 S. 186

130

An die Herren Landräte und die Magistrate der kreisfreien Städte nachrichtlich an die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Erstattung der Kosten für die Landtagswahl am 6. November 1966 (§ 47 LWG).

Auf Grund des § 47 des Landtagswahlgesetzes (LWG) setze ich die Pauschsätze für die Erstattung der den Gemeinden und Kreiswahlleitern anlässlich der Landtagswahl am 6. November 1966 entstandenen Kosten wie folgt fest:

Gemeinden	Betrag je Wahlberechtigtem
Größenklasse I bis 5 000 Wahlberechtigte	15 Pf
Größenklasse II 5 000 bis 25 000 Wahlberechtigte	17 Pf
Größenklasse III 25 000 bis 100 000 Wahlberechtigte	20 Pf
Größenklasse IV 100 000 bis 500 000 Wahlberechtigte	25 Pf
Größenklasse V über 500 000 Wahlberechtigte	27 Pf

Diese Sätze entsprechen im wesentlichen denjenigen für die Bundestagswahl 1965. Den Berechnungen wird die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Wählerverzeichnis zugrunde gelegt.

Bei Gemeinden der Größenklasse I, die an ihre Wahlberechtigten keine Wahlbenachrichtigungen (§ 7 Abs. 2 LWG) versandt haben, wird der feste Betrag von 15 Pf. um 4,5 Pf. gekürzt.

Zur Abgeltung der bei den Kreiswahlleitern entstandenen Kosten wird ein Pauschsatz von je 800,— DM (pro Wahlkreis) festgesetzt.

133

Der Hessische Minister der Finanzen

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. 10. 1966 (StAnz. S. 1356) wird nachstehend ein weiterer Bezirk bekanntgegeben, in dem das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
	Regierungsbezirk Wiesbaden		
2667	Oberlahn	Münster	11. 2. 1967

Wiesbaden, 17. 1. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
— K 4210 B — 1 — IV C 3 —
StAnz. 6/1967 S. 186

Den Landräten, die nicht zugleich Kreiswahlleiter sind, wird ein Pauschsatz von 300,— DM zugewiesen.

Die Berechnung der in Betracht kommenden Beträge ergibt sich aus der Anlage (hier nicht abgedruckt).

Die Gesamtbeträge werden Ihnen in Kürze überwiesen. Für die alsbaldige Weiterleitung der anliegenden Beträge an die kreisangehörigen Gemeinden bitte ich Sorge zu tragen.

Wiesbaden, 23. 1. 1967

Der Hessische Minister des Innern
II A 41 — 3 e 30/15 — 46/67 — 3
StAnz. 6/1967 S. 186

131

Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung

Unter § 4 Benutzungsordnung für die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle muß es in Absatz (2) richtig heißen

(2) Die Gebühren betragen:

1. für die Übernahme eines Großbehälters DM 80,—

StAnz. 6/1967 S. 186

132

Die Kriminalpolizei rät

Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm für Februar 1967

ALLES HAT SEINE GRENZEN!

- Meist fängt es ganz harmlos an: Man trinkt und findet schnell „Freunde“.
- Doch wer weiß, was derjenige im Schilde führt, der sich anbietet oder animiert?
- DIEBSTÄHLE und ÜBERFÄLLE nach ZECHTOUREN sind leider keine Seltenheit!
- Deshalb: VORSICHT bei Zechbekanntschaften! PRAHLEN SIE NICHT MIT IHREM GELD!
- Suchen SIE keine zweifelhaften Abenteuer! Verzichten SIE auf die Begleitung Unbekannter!
- So beugen SIE am besten Diebstählen, Schlägereien und Überfällen vor!

Wiesbaden, 16. 1. 1967

Hessisches Landeskriminalamt
VI/3 b — 5 e 10 03
StAnz. 6/1967 S. 186

134

An die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main
Besitz- und Verkehrssteuerabteilung
Frankfurt/Main

Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüberweisungsblättern und Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1966

Zur Durchführung des § 29 Abs. 2 letzter Satz und der §§ 47 und 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — LStDV — wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigungen (Abschnitte 2 und 3) und die Lohnzettel (Abschnitt 4) für das Kalenderjahr 1966 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszuschreiben und dem Finanzamt einzusenden oder auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen (Abschnitt 6).

2. Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte 1966

(1) Der Arbeitgeber war verpflichtet, für Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1966 geendet hat, in dem dafür vorgesehenen Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1966 eine Lohnsteuerbescheinigung schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 LStDV). Hat der Arbeitgeber die Ausschreibung dieser Lohnsteuerbescheinigungen im Kalenderjahr 1966 unterlassen, so gilt Abschnitt 3. Im übrigen hat der Arbeitgeber nach § 47 Abs. 1 LStDV nach dem 31. Dezember 1966 die Lohnsteuerbescheinigung im Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1966 für sämtliche Arbeitnehmer auszuschreiben, deren Lohnsteuerkarten 1966 ihm am 31. Dezember 1966 vorliegen.

Es sind sämtliche Spalten der Lohnsteuerbescheinigungen auszufüllen. Insbesondere ist das Folgende zu beachten:

1. Im Abschnitt V auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1966 ist der Zeitraum anzugeben, für den der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 1966 dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vorgelegt hat.

2. Im Abschnitt VI Spalte 3 der Lohnsteuerkarte ist der Gesamtbetrag des Bruttoarbeitslohns (einschließlich des Werts der Sachbezüge) zu bescheinigen, den der Arbeitnehmer während der Beschäftigung im Kalenderjahr 1966 bezogen hat, und zwar

a) unter Buchstabe a der Bruttoarbeitslohn ohne die sonstigen Bezüge, die zu mehreren Kalenderjahren gehören (§ 35 Abs. 2 LStDV), ohne die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen und ohne den Arbeitslohn, der auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist. Ermäßigt besteuerte Versorgungsbezüge (§ 6 b LStDV) sind jedoch stets mit dem vollen Bruttobetrag anzusetzen (siehe aber Nr. 6 Buchst. a);

b) unter Buchstabe b die sonstigen Bezüge, die zu mehreren Kalenderjahren gehören, die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen und der Arbeitslohn, der auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist. Für die Bescheinigung ermäßigt besteuerten Versorgungsbezüge, die als sonstige Bezüge behandelt worden sind, gilt der letzte Satz im vorstehenden Buchstaben a entsprechend.

Bruttoarbeitslohn im Sinne des Buchstaben a ist die Summe der Lohnbeträge, die im Laufe des Kalenderjahres 1966 der Lohnsteuerberechnung zugrunde zu legen waren. Zum Bruttoarbeitslohn gehören auch Weihnachtzuwendungen (Neujahrzuwendungen). Netto gezahlter Arbeitslohn ist mit dem umgerechneten Bruttobetrag anzusetzen. Der Bruttoarbeitslohn darf weder um den Weihnachts-Freibetrag und den Arbeitnehmer-Freibetrag noch um den steuerfreien Teil von Versorgungsbezügen gekürzt werden. Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene steuerfreie Beträge sind gleichfalls nicht abzuziehen, etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Hinzurechnungsbeträge sind dem Bruttoarbeitslohn nicht hinzuzurechnen.

Vermögenswirksame Leistungen nach dem Zweiten Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (2. VermBG) gehören nur insoweit zum Bruttoarbeitslohn, als von ihnen wegen Überschreitung des steuerfreien Höchstbetrags von 312 DM oder 468 DM Lohnsteuer zu erheben war. Soweit vermögenswirksame Leistungen (einschließlich der nach § 4 2. VermBG vermögenswirksam angelegten Teile des Arbeitslohns) steuerfrei behandelt worden sind, sind sie bei der Eintragung des Bruttoarbeitslohns nicht zu erfassen. (siehe aber Nr. 6 Buchst. c).

Bei der Eintragung des Bruttoarbeitslohns sind nicht anzugeben

aa) die Beträge, die auf Grund ausdrücklicher Anordnung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören oder als steuerfrei bezeichnet sind (z. B. steuerfreier Reisekostenersatz und Auslagenersatz, steuerfreie Umzugskostenvergütungen, Auslösungen und Jubiläumsgeschenke, steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind usw.),

bb) die Bezüge, für die die Erhebung der Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz davon abhängig gemacht worden ist, daß die Bezüge und die darauf entfallende Lohnsteuer beim Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer außer Betracht bleiben.

3. In Abschnitt VI Spalten 4 und 5 der Lohnsteuerkarte sind jeweils die Lohnsteuer und Kirchensteuer zu bescheinigen, die der Arbeitgeber während der Beschäftigung

des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 1966 von dessen Arbeitslohn einbehalten hat, und zwar:

a) unter Buchstabe a jeweils die Lohnsteuer und Kirchensteuer, die von dem in Spalte 3 Buchstabe a der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Bruttoarbeitslohn einbehalten worden ist,

b) unter Buchstabe b jeweils die Lohnsteuer und Kirchensteuer die von dem in Spalte 3 Buchstabe b der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Arbeitslohn einbehalten worden ist.

Zu den vorstehenden Nummern 2 und 3:

Reicht der in den Spalten 3 bis 5 der Lohnsteuerbescheinigung vorgesehene Raum für die verlangten Angaben nicht aus, so sind diese Angaben auf einem besonderen Zettel zu machen, der an die Lohnsteuerbescheinigung anzukleben ist.

4. Der Arbeitslohn aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 des Berlinhilfegesetzes vom 19. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 674), von dem die ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, und die davon einbehaltene Lohnsteuer und Kirchensteuer sind in Abschnitt VI Spalten 3 bis 5 der Lohnsteuerkarte besonders kenntlich zu machen und getrennt von etwa bezogenem anderen Arbeitslohn und der davon einbehaltenen Lohnsteuer und Kirchensteuer zu bescheinigen.

5. In Abschnitt VI Spalte 6 der Lohnsteuerkarte ist außer der Steuernummer die vollständige Anschrift des Arbeitgebers anzugeben. Firmenstempel sind gegebenenfalls zu ergänzen.

6. In Abschnitt VI letzte Zeile der Lohnsteuerkarte sind zu bescheinigen

a) in der Spalte 3 der Bruttobetrag der ermäßigt besteuerten Versorgungsbezüge und zwar unter Buchstabe b die als sonstige Bezüge besteuerten Nachzahlungen von Versorgungsbezügen, die zu mehreren Kalenderjahren gehören und unter Buchstabe a die übrigen Versorgungsbezüge,

b) in den Spalten 4 und 5 die Lohnsteuer und Kirchensteuer, die der Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1966 beim Lohnsteuer-Jahresausgleich erstattet oder gegen Steuerbeträge des Arbeitnehmers für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1966 enden, aufgerechnet hat. Der erstattete oder aufgerechnete Betrag ist bei den Angaben in den Spalten 4 und 5 auf den vorhergehenden Zeilen der Lohnsteuerbescheinigung nicht abzuziehen. Auch sind bei den Angaben in den Spalten 4 und 5 in den vorhergehenden Zeilen die Lohnsteuer und Kirchensteuer nicht abzuziehen, die der Arbeitgeber beim Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1965 mit Steuerbeträgen für Lohnzahlungszeiträume aufgerechnet oder erstattet hat, die nach dem 31. Dezember 1965 geendet haben,

c) in der Spalte 6 die vermögenswirksamen Leistungen nach dem 2. VermBG. Zu diesem Zweck ist der freie Raum in der Spalte 6 mit folgender Überschrift zu versehen:

Vermögenswirksame Leistungen			
Gesamtbetrag davon steuerfrei			
DM	Pf	DM	Pf
.....

(2) Sofern Arbeitgeber ihre Lohnkonten (§ 31 LStDV) im Durchschreibeverfahren führen, können sie als Lohnsteuerbescheinigung die Durchschrift des Lohnkontos an die zweite Seite der Lohnsteuerkarte 1966 ankleben, wenn die Durchschrift alle Angaben enthält, die in der Lohnsteuerbescheinigung verlangt werden. Das gleiche gilt für maschinell angefertigte Lohnsteuerbescheinigungen, die im Zusammenhang mit einem maschinellen Lohnabrechnungsverfahren hergestellt werden. Dabei wird es nicht beanstandet, daß vermögenswirksame Leistungen nach dem 2. VermBG entsprechend den Eintragungen im Lohnkonto jeweils mit dem steuerfreien und steuerpflichtigen Betrag ausgewiesen werden (vgl. § 4 Abs. 1 VermBDV 1966) und daß sich insoweit Abweichungen gegenüber der unter Absatz 1 Ziff. 6 Buchstabe c geforderten Bescheinigung ergeben (vgl. § 5 VermBDV 1966). Ist für Arbeitnehmer ein Lohnzettel ausgeschrieben (Abschnitt 4), so kann ein Doppel des Lohnzettels als Lohnsteuerbescheinigung an die zweite Seite der Lohnsteuerkarte 1966 angeklebt werden.

(3) Soweit Lohnsteuerkarten von Wehrsoldempfängern den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr vorliegen, werden sie nach einer Anordnung des Bundesministers der Verteidigung durch diese Dienststellen vor Absendung an die zu-

ständigen Finanzämter oder vor Aushändigung an die Wehrsoldempfänger, die ihre Veranlagung zur Einkommensteuer oder den Lohnsteuer-Jahresausgleich beim Finanzamt beantragen wollen, unter Abschnitt VI wie folgt ausgefüllt:

In den Spalten 1 und 2: Dauer der Zugehörigkeit als Wehrsoldempfänger zur Bundeswehr im Kalenderjahr 1966; in den Spalten 3 bis 5: Vermerk „Bezüge nach dem Wehrsoldgesetz“; in der Spalte 6: Unterschrift und Stempel.

3. Besondere Lohnsteuerbescheinigungen (Lohnsteuerüberweisungsblätter)

(1) Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung im Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte 1966 ausnahmsweise nicht ausgeschrieben, so hat er eine besondere Lohnsteuerbescheinigung (Lohnsteuerüberweisungsblatt) auszuschreiben. Für die Ausschreibung gelten die Bestimmungen im Abschnitt 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 sinngemäß.

(2) Lohnsteuerüberweisungsblätter sind nur ausnahmsweise auszuschreiben. Diese Ausnahme trifft u. a. zu

1. für Arbeitnehmer, die es unterlassen haben, ihre Lohnsteuerkarte 1966 dem Arbeitgeber auszuhändigen (§ 37 Abs. 1 LStDV),
2. für die im Ausland wohnhaften Beamten (§ 38 LStDV) und für die nach § 40 LStDV beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer, für die keine Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind,
3. für Aushilfskräfte, deren Dienstverhältnis nur kurze Zeit dauert, wenn das Finanzamt gestattet hat, von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte 1966 jeweils nach Beendigung des Dienstverhältnisses abzusehen (§ 47 Abs. 3 LStDV),
4. für die Fälle, in denen der Arbeitgeber für einen vor dem 31. Dezember 1966 ausgeschiedenen Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1966 entgegen seiner Verpflichtung nicht ausgeschrieben hat.

(3) Für Arbeitnehmer, für die ein Lohnkonto nicht geführt zu werden brauchte, weil keine Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten war und der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1966 nicht mehr als 279 DM monatlich (64 DM wöchentlich, 10 DM täglich) betragen hat, und für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer, deren Bezüge unter Verzicht auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten nach Abschnitt 52 c der Lohnsteuer-Richtlinien zu Lasten des Arbeitgebers pauschal versteuert worden sind, sind keine Lohnsteuerüberweisungsblätter auszuschreiben.

(4) Die Lohnsteuerüberweisungsblätter werden Arbeitgebern auf Verlangen in angemessener Zahl vom Finanzamt unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(5) In Fällen des Abschnitts 2 Abs. 2 kann die Durchschrift des Lohnkontos oder die maschinell angefertigte Bescheinigung als Lohnsteuerüberweisungsblatt behandelt werden, wenn sie alle Angaben enthält, die in dem Lohnsteuerüberweisungsblatt verlangt werden. Abschnitt 2 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

4. Lohnzettel

(1) Der Arbeitgeber hat außer der in den Abschnitten 2 und 3 bezeichneten Lohnsteuerbescheinigung einen Lohnzettel nach § 48 LStDV auszuschreiben:

1. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1966 den Betrag von 24000 DM überstiegen hat;
2. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1966 die Steuerklasse IV oder V bescheinigt ist und deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1966 den Betrag von 10 000 DM überstiegen hat;
3. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1966 die Steuerklasse VI bescheinigt ist (auf dem Lohnzettel angeben: „Mehrere Lohnsteuerkarten“) oder die für einen Zeitraum des Kalenderjahres 1966 wegen schuldhafter Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte nach der Steuerklasse VI besteuert worden sind (§ 37 Abs. 1 LStDV);
4. auf Verlangen eines Arbeitnehmers auch in anderen Fällen, wenn der Arbeitnehmer nach § 46 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt wird. Bei Arbeitnehmern, die nur während eines Teils des Kalenderjahres 1966 beim Arbeitgeber beschäftigt waren, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn im Kalenderjahr 24 000 DM (Nr. 1) oder 10 000 DM (Nr. 2) überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen.

(2) Lohnzettelvordrucke sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich.

(3) In Fällen des Abschnitts 2 Abs. 2 kann eine Durchschrift des Lohnkontos oder die maschinell angefertigte Bescheinigung als Lohnzettel behandelt werden, wenn sie alle Angaben enthält, die in dem Lohnzettel verlangt werden. Abschnitt 2 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

5. Umfang der Eintragungen

(1) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe der Abschnitte 2 bis 4 in die Lohnsteuerbelege den Bruttoarbeitslohn (einschließlich des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer während der Dauer der Beschäftigung bei dem Arbeitgeber für die Lohnzahlungszeiträume (z. B. Gehaltsmonate, Lohnwochen) des Kalenderjahres 1966 zugeflossen ist, sowie die davon einbehaltene Lohnsteuer und die gegebenenfalls einbehaltene Kirchensteuer einzutragen. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Lohn nachträglich oder im voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die im Kalenderjahr 1966 geendet haben. Sonstige Bezüge und die davon einbehaltene Lohnsteuer und Kirchensteuer sind zu berücksichtigen, soweit die Bezüge dem Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1966 zugeflossen sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die in den Lohnsteuerbelegen geforderten Angaben in der Regel auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto (§ 31 LStDV) zu machen; Abweichungen ergeben sich jedoch bei der Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen nach dem 2. VermBG (vgl. Abschnitt 2 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c). Hat der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer ein Lohnkonto nicht geführt, weil keine Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten war und der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1966 nicht mehr als 279 DM monatlich (64 DM wöchentlich, 10 DM täglich) betragen hat, so hat er die Angaben über die Höhe des Arbeitslohns in der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte (Abschnitt 2) und im Lohnzettel (Abschnitt 4) auf Grund der ihm sonst zur Verfügung stehenden Unterlagen zu machen. Ist keine Lohnsteuer oder keine Kirchensteuer einbehalten worden, so ist der für diese Eintragungen vorgesehene Raum in den Lohnsteuerbelegen durch einen waagerechten Strich auszufüllen.

6. Aushändigung der Lohnsteuerbelege an den Arbeitnehmer oder Einsendung an das Finanzamt

(1) Arbeitnehmer, die nach § 46 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagern sind oder die den Lohnsteuer-Jahresausgleich beim Finanzamt beantragen wollen, sind daran interessiert, rechtzeitig in den Besitz der Lohnsteuerbelege zu gelangen. Der Arbeitgeber hat deshalb dem Arbeitnehmer auf Verlangen die Lohnsteuerbelege nach dem 31. Dezember 1966 als Unterlage für den Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1966 auszuhändigen. Die ohne besondere Aufforderung auszuschreibenden Lohnzettel (Abschnitt 4 Abs. 1 bis 3) hat der Arbeitgeber immer unmittelbar an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständigen Finanzamt zu übersenden.

(2) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbelege, die dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigt worden sind, nach Durchführung des von ihm vorzunehmenden Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1966 in der ersten Hälfte des Monats Mai 1967 an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte 1967 ausgeschrieben worden ist. Kann der Arbeitgeber dieses Finanzamt nicht feststellen, z. B. weil das Dienstverhältnis bei ihm am 31. Dezember 1966 geendet hat und die Lohnsteuerkarte 1967 schon dem neuen Arbeitgeber vorgelegt worden ist, so sind die Lohnsteuerbelege an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte 1966 bezeichnet ist. Die Lohnsteuerüberweisungsblätter sind in der ersten Hälfte des Monats Mai 1967 stets an das Finanzamt der Betriebsstätte einzusenden.

(3) Arbeitnehmer, die im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 1966 sind, z. B. weil sie am 31. Dezember 1966 nicht in einem Dienstverhältnis standen, haben diese in der ersten Hälfte des Monats Mai 1967 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. September 1966 ihren Wohnsitz hatten, es sei denn, daß sie die Lohnsteuerkarte 1966 ihrer Einkommensteuererklärung oder dem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1966 beifügen. Sie haben dabei ihre Wohnung am 20. September 1966 anzugeben.

Wiesbaden, 20. 1. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
S 2384 A — 1 — II A 23

StAnz. 6/1967 S. 18f

Anlage

— Bitte Rückseite beachten —

Lohnzettel 1966 für das Kalenderjahr 1966

für die Zeit vom 1966 bis 1966

(Name und Vorname des Arbeitnehmers) (Geburtsdatum)

in Str./Platz Nr.

Die Lohnsteuerkarte 1966 ist ausgeschrieben
von der Gemeinde

im Bezirk des Finanzamts

Nummer der
Lohnsteuerkarte

Steuerklasse lt. Lohnsteuerkarte 1966 /

Die Lohnsteuerkarte 1966 hat vom bis schuldhaft nicht vorgelegen

Der Arbeitnehmer hat für den oben angegebenen Zeitabschnitt von mir — uns — erhalten			Von den in Spalte 3 bezeichneten Beträgen sind einbehalten worden						
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bruttobetrag ohne Abzüge		Lohnsteuer		Kirchensteuer			
		DM	Pf	DM	Pf	ev. DM	Pf	rk. DM	Pf
1	2	3		4		5			
1.	Laufende Bruttobezüge (Lohn, Gehalt, Pension usw.) ohne steuerfreie vermögenswirksame Leistungen nach dem Zweiten VermBG*) davon steuerbegünstigte Versorgungsbezüge: = DM			}	}				
2.	Sonstige Bezüge, soweit nicht in Ziffern 6 bis 9 besonders angegeben (Tantiemen, Gratifikationen usw.)								
3.	Sachbezüge (Wohnung, Kost, Licht, Heizung, Kleidung usw.)								
4.	Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit								
5.	Aufwandsentschädigungen								
6.	Arbeitslohn, der zu mehreren Kalenderjahren gehört davon steuerbegünstigte Versorgungsbezüge: = DM								
7.	Erfindervergütungen								
8.	Auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert Arbeitslohn								
9.	Sonstige Beträge, auch soweit sie nicht für steuerepflichtig gehalten werden, z. B. Jubiläums- geschenke								
	Art der Bezüge)								

Von den in den Spalten 4 und 5 bescheinigten Beträgen sind
im Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich 1966 er-
stattet / verrechnet worden

*) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Zweiten VermBG: a) Gesamtbetrag DM
b) davon steuerfrei DM

An das
Finanzamt

Ort: 1967

in

(Name und Anschrift des Arbeitgebers — Firmenstempel —
und Angabe des Orts der Betriebsstätte)

Zur Beachtung durch den Arbeitgeber

- A. Die Lohnzettel für das Kalenderjahr 1966 sind dem für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständigen Finanzamt in der ersten Hälfte des Monats M a i 1967 zu übersenden.
- B. Der Arbeitgeber hat außer der Lohnsteuerbescheinigung nach § 47 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung einen Lohnzettel nach § 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung auszuschreiben
1. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1966 den Betrag von 24 000 DM überstiegen hat;
 2. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer,
 - a) auf deren Lohnsteuerkarte 1966 die Steuerklasse IV oder V bescheinigt ist und deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1966 den Betrag von 10 000 DM überstiegen hat (auf dem Lohnzettel angeben: „Steuerklasse IV oder V“);
 - b) auf deren zweiter oder einer weiteren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse VI eingetragen ist (auf dem Lohnzettel angeben: „Mehrere Lohnsteuerkarten“);
 - c) die wegen schuldhafter Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte für einen Zeitraum des Kalenderjahres 1966 nach der Steuerklasse VI besteuert worden sind;
 3. auf Verlangen eines Arbeitnehmers auch in anderen Fällen, wenn der Arbeitnehmer nach § 46 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt wird.
- Bei Arbeitnehmern, die nur während eines Teils des Kalenderjahrs 1966 beim Arbeitgeber beschäftigt waren, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn im Kalenderjahr 24 000 DM (Ziffer 1) oder 10 000 DM (Ziffer 2 a) überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen.
- In Fällen, in denen Arbeitgeber ihre Lohnkonten im Durchschreibeverfahren führen, kann eine Durchschrift des Lohnkontos oder die im Zusammenhang mit einem maschinellen Lohnabrechnungsverfahren angefertigte Bescheinigung als Lohnzettel behandelt werden, wenn sie alle Angaben enthält, die in dem Lohnzettel verlangt werden.
- C. Vermögenswirksame Leistungen nach dem Zweiten Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (2. VermBG) gehören nur insoweit zum Bruttoarbeitslohn, als von ihnen wegen Überschreitung des steuerfreien Höchstbetrags von 312 DM bzw. 468 DM Lohnsteuer zu erheben war. Soweit vermögenswirksame Leistungen (einschließlich der nach § 4 2. VermBG) vermögenswirksam angelegten Teile des Arbeitslohns) steuerfrei behandelt worden sind, sind sie bei der Eintragung des Bruttoarbeitslohns nicht zu erfassen; der Gesamtbetrag der vermögenswirksamen Leistung und der davon steuerfrei behandelte Teil müssen aber gesondert ausgewiesen werden.

Anlage

Lohnsteuerüberweisungsblatt für das Kalenderjahr 1966

— auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen, sonst in der ersten Hälfte des Monats Mai 1967 dem Finanzamt einzusenden —

Die Lohnsteuerkarte 1966 — hat vom bis schuldhaft nicht vorgelegen — ist ausgeschrieben¹⁾
 von der Gemeinde im Bezirk Nummer der Wohnsitz:
 des Finanzamts Lohnsteuerkarte Wohnung:

..... ledig, verh., verw., oder geschieden²⁾
 (Name und Vorname des Arbeitnehmers) (Geburtsdatum) Steuerklasse²⁾
 Religionsgemeinschaft a) des Arbeitnehmers b) seines Ehegatten
 Steuerfreier Jahresbetrag lt. Lohnsteuerkarte 1966 DM
 Jahreshinzurechnungsbetrag lt. Lohnsteuerkarte 1966 DM

- 1) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen
- 2) Lt. Lohnsteuerkarte 1966

Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1966 in meinem / unserem Betrieb beschäftigt gewesen:

von	bis	In dieser Zeit betragen: a) Bruttoarbeitslohn einschließlich Sachbezüge ohne b) b) Arbeitslohn für Zeiten, die zu mehreren Kalenderjahren gehören Erfindervergütungen	Von dem Arbeitslohn (Spalte 3) sind einbehalten							
			Lohnsteuer von 3 a) und 3 b)				Kirchensteuer von 3 a) und 3 b)			
			DM	Pf	DM	Pf	ev.		rk.	
1	2	3		4		DM	Pf	DM	Pf	
		a)		a)		a)		a)		
		b)		b)		b)		b)		
		a)		a)		a)		a)		
		b)		b)		b)		b)		
		a)		a)		a)		a)		
		b)		b)		b)		b)		
		Von den in der Spalte 3 bescheinigten Beträgen entfallen auf steuerbegünstigte Versorgungsbezüge:	Von den in den Spalten 4 und 5 bescheinigten Beträgen sind im Jahresausgleich erstattet/verrechnet worden:							
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	
		a)								
		b)								
Vermögenswirksame Leistungen nach dem Zweiten VermBG:						a) Gesamtbetrag DM			
						b) davon steuerfrei DM			

..... 1967
 (Ort) (Datum)

.....
 (Name und Anschrift des Arbeitgebers — Firmenstempel — und Angabe des Orts der Betriebsstätte)

135

Erhöhung der Grundgagen für die Mitglieder der Opernchöre bei den staatlichen Theatern — Tarifverträge vom 14. Juli und 28. November 1966 zur Durchführung des § 5 Chorgagen-Tarifvertrag vom 10. Dezember 1964 (StAnz. 1965 S. 215)

Bezug: Meine Erlasse vom 4. Februar, 20. Juli und 8. September 1966 — P 2122 A — 31 — I 4 bzw. IB 3 (StAnz. 1965 S. 215, StAnz. 1966 S. 1042 und S. 1236)

Mit dem Bezugserslaß vom 8. September 1966 habe ich den zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen am 14. Juli 1966 in Vollzug des § 5 des Chorgagen-Tarifvertrages vom 10. Dezember 1964 vereinbarten Tarifvertrag über eine Erhöhung der Grundgagen für die Mitglieder der Opernchöre bekanntgegeben. Der Deutsche Bühnenverein hat einen gleichen Tarifvertrag am 28. November 1966 mit der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG abgeschlossen. Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag zum Vollzug bekannt.

Für den Vollzug des Tarifvertrages gilt mein Bezugserslaß vom 8. September 1966. Da die mit Wirkung vom 16. August 1966 erhöhten Chorgagen bereits an alle Mitglieder der Opernchöre gezahlt werden, ist insoweit nichts mehr zu veranlassen. Nach § 1 des Tarifvertrages haben nunmehr auch die der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer angehörenden Mitglieder der Opernchöre der staatlichen Theater Anspruch auf eine einmalige Zahlung. Soweit noch erforderlich, bitte ich, die Theater zur umgehenden Auszahlung zu veranlassen. Abschnitt II Nr. 3 des Bezugserslasses vom 8. September 1966 ist damit gegenstandslos.

Wiesbaden, 10. 1. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2122 A — 31 — I B 3
StAnz. 6/1967 S. 192

*

Tarifvertrag

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e. V. in der DAG, Köln, vertreten durch den Geschäftsführer, andererseits, wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

(1) Die Mitglieder der Opernchöre, die unter den Geltungsbereich des Chorgagentarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Zahlung in Höhe von 20 v. H. der ihnen für den letzten Monat der Spielzeit 1965/66 zustehenden Grundgage, wenn sie nicht vor dem Ende der Spielzeit ausgeschieden sind.

(2) Die einmalige Zahlung gehört nicht zum festen Gehalt (§ 3 Abs. 1 Normalvertrag-Chor).

§ 2

Die Grundgagen der in § 1 Abs. 1 genannten Mitglieder der Opernchöre werden mit Beginn der Spielzeit 1966/67 um 8 v. H. erhöht. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden bis zu 40 Pfennig auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.

§ 3

§ 4 Abs. 1 des Chorgagentarifvertrages erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgagen richten sich nach der Chorgagenklasse. Sie betragen in Klasse

- | | |
|----|-----------------------------|
| 1a | ab 910,— DM |
| 1b | von 886,— DM bis 909,— DM |
| 2a | von 782,— DM bis 885,— DM |
| 2b | von 651,— DM bis 781,— DM |
| 3 | von 566,— DM bis 650,— DM |
| 4 | von 485,— DM bis 564,— DM |
| 5 | von 432,— DM bis 484,— DM“. |

§ 4

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft. Im übrigen tritt dieser Tarifvertrag mit Beginn der Spielzeit 1966/67 in Kraft.

Köln, den 28. November 1966

Für den deutschen Bühnenverein
gez. Dr. Schöndienst

Für die Vereinigung Deutscher Opernchöre
und Bühnentänzer in der DAG
gez. W. Kane

136

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat im Rahmen der Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit verschiedenen Landesbezirken — darunter auch mit dem Landesbezirk Hessen — der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 4. November 1966 einen Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und den Weinbaubetrieben der Länder vereinbart. Der Tarifvertrag ersetzt den Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder vom 6. März 1956 (StAnz. S. 544) i. d. F. des Zweiten Änderungstarifvertrages vom 20. Mai 1959 (StAnz. S. 832) und tritt zusammen mit der neuen Satzung der VBL am 1. Januar 1967 in Kraft.

Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag bekannt. Zum Vollzug gebe ich folgende Hinweise und Anordnungen:

1. Der Tarifvertrag gilt für die Arbeiter des Landes in landwirtschaftlichen Betrieben und in Weinbaubetrieben, auf deren Arbeitsverhältnisse der MTL II nicht anzuwenden ist. Das sind

- die landwirtschaftlichen Arbeiter bei der vom Land selbstbewirtschafteten Domäne Beberbeck, deren Arbeitsverhältnisse sich nach dem Landarbeiter-Manteltarif für das Land Hessen vom 15. April 1965 bzw. dem Melker-Manteltarif für das Land Hessen vom 10. Oktober 1962 richten,
- die Weinbergsarbeiter der staatlichen Weingüter, deren Arbeitsverhältnisse sich nach dem Manteltarifvertrag für Weinbergsarbeiten in Hessen vom 14. Juni 1960 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 20. Juni 1963 richten.

2. Die in vorstehender Nr. 1 genannten Arbeiter sind vom 1. Januar 1967 an bei der VBL pflichtzuversichern, wenn sie

- das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- für eine ständige (d. h. unbefristete) Beschäftigung eingestellt sind oder in den Kalenderjahren 1965 und 1966 zusammen mindestens 2400 Arbeitsstunden erreicht haben und
- vom Beginn der Pflichtversicherung an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres unter Anrechnung früherer Versicherungszeiten die Wartezeit von 60 Kalendermonaten (§ 38 der Satzung) erfüllen können.

Entsprechendes gilt nach § 10 für die Lehrlinge und Anlernlinge für der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegende Beschäftigungen.

3. Arbeiter, die die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung nach dem bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Tarifvertrag nicht erfüllt haben, am 1. Januar 1967 jedoch die Voraussetzungen zur Versicherung bei der VBL nach § 3 VersTV-L erfüllen, sind vom 1. Januar 1967 an bei der VBL anzumelden (§ 21 Abs. 2 Buchst. a der Satzung). Eine dem § 25 Versorgungs-TV entsprechende Übergangsregelung, die eine Fortführung der am 31. Dezember 1966 bestehenden Pflichtversicherung auch dann vorsieht, wenn die Voraussetzungen des § 3 VersTV-L nicht vorliegen, haben die Tarifvertragsparteien für entbehrlich gehalten und für den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages daher nicht vereinbart. Arbeiter, die die Voraussetzungen zur Pflichtversicherung nach § 3 nicht erfüllen, sind daher mit Wirkung vom 31. Dezember 1966 bei der VBL in jedem Fall abzumelden (§ 21 Abs. 2 Buchst. a der Satzung).

4. Im übrigen sind

- zu § 3 die Erläuterungen in Abschnitt B Unterabschnitt II Nrn. 1 und 3 (zu § 5 Versorgungs-TV),
- zu § 4 die Erläuterungen in Abschnitt B Unterabschnitt III Nrn. 2, 3, 6, 7, 8, 9 und 10 (zu § 6 Versorgungs-TV),
- zu § 5 die Erläuterungen in Abschnitt B Unterabschnitt IV Nrn. 1 und 2 (zu § 7 Versorgungs-TV),
- zu § 6 die Erläuterungen in Abschnitt C Unterabschnitt I Nrn. 1 bis 5 und 7 (zu § 8 Versorgungs-TV),
- zu § 7 die Erläuterungen in Abschnitt C Unterabschnitt II Nrn. 1 bis 5 (zu § 9 Versorgungs-TV),
- zu § 8 die Erläuterungen in Abschnitt C Unterabschnitt III Nrn. 1 bis 4 (zu § 10 Versorgungs-TV) und
- Abschnitt G (Sonstiges) Unterabschnitte I bis III

meines Vollzugserlasses zum Versorgungs-TV vom 21. Dezember 1966 — P 2174 A — 335 — I B 32 — entsprechend anzuwenden.

5. Für Angestellte (Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge), die bei den in Nr. 1 genannten Landwirtschafts- und Weinbaubetrieben beschäftigt werden und nicht unter den Geltungsbereich des Versorgungs-TV vom 4. November 1966 fallen, ist die Pflicht zur Versicherung bei der VBL gemäß § 26 Abs. 1 Buchst. d der Satzung im Arbeitsvertrag zu vereinbaren, wenn die Voraussetzungen des § 5 Versorgungs-TV vorliegen.
6. Wegen der Berechnung und Abführung der Umlage ergeht ein besonderer Erlaß. Die Versteuerung der Umlage wird von mir zentral vorgenommen.

Wiesbaden, 10. 1. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2174 A — 386 — I B 32

StAnz. 6/1967 S. 192

*

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder

(VersTV-L)

vom 4. November 1966

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Nordmark —, andererseits, wird zur Regelung der Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter
- a) in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein und
- b) in den Versuchs- und Lehrgütern des Landes Niedersachsen,
- die nicht unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder fallen.

(2) Der Tarifvertrag gilt nicht für Arbeiter, die Arbeiten nach §§ 140, 142, 153 AVAVG sowie nach §§ 19, 20 des Bundessozialhilfegesetzes verrichten.

Protokollnotiz zu Absatz 1: Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß der Tarifvertrag auch auf die Arbeiter im Hengstauzuchtgestüt Hunnesrück einschließlich Rellichhausen (Niedersachsen) Anwendung findet.

§ 2

Gesamtversorgung

Der Arbeitgeber hat den Arbeiter bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu versichern (Pflichtversicherung), damit der Pflichtversicherte für sich und seine Hinterbliebenen eine Anwartschaft auf eine dynamische Versorgungsrente im Rahmen einer Gesamtversorgung erwerben kann. Die Gesamtversorgung muß nach der Gesamtversorgungsfähigen Zeit und dem Gesamtversorgungsfähigen Entgelt bemessen sein.

§ 3

Pflicht zur Versicherung bei der VBL

(1) Der Arbeiter ist bei der VBL nach Maßgabe der Satzung und ihrer Ausführungsbestimmungen zu versichern, wenn er

- a) das 17. Lebensjahr vollendet hat und
- aa) für eine ständige Beschäftigung eingestellt wird oder
- bb) in den unmittelbar vorangegangenen beiden Kalenderjahren mindestens 2400 Arbeitsstunden erreicht hat und
- b) vom Beginn der Pflicht zur Versicherung an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit nach der Satzung der VBL (Wartezeit) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind.

(2) Als Arbeitsstunden im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a) bb) gelten alle Stunden, für die Lohn oder Krankengeldzuschuß gezahlt wird.

§ 4

Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung

- (1) Der Arbeiter ist nicht zu versichern, wenn er
- a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslange Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge hat und ihm Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- b) nach einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Ruhelohn oder Ruhelohn hat und ihm Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- c) aus der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Knappschaftsausgleichsleistung bezieht oder
- d) das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er von seinem Arbeitgeber über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 3 Abs. 1 Buchst. b) nicht erfüllt ist oder
- e) nach § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO versicherungsfrei ist.

(2) Absatz 1 Buchst. a und b gilt nicht für den Arbeiter, der nur Anspruch auf Witwen- (Witwer-) oder Waisengeld hat. Absatz 1 Buchst. b gilt ferner nicht für den am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bei der VBL pflichtversicherten Arbeiter, solange er nach der Satzung der VBL pflichtversichert bleiben kann.

(3) Auf seinen schriftlichen Antrag ist der Arbeiter nicht zu versichern, solange er eine Bergmannsrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist.

§ 5

Beginn und Ende der Pflicht zur Versicherung

(1) Die Pflicht zur Versicherung beginnt mit dem Tage, an dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, bei einem vor Vollendung des 17. Lebensjahres eingestellten Arbeiter mit dem Ersten des Monats, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses.

(2) Die Pflicht zur Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, an dem ihre Voraussetzungen entfallen. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet sie jedoch mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeiter das 65. Lebensjahr vollendet. Wird der Arbeiter über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 3 Abs. 1 Buchst. b) nicht erfüllt ist, endet die Pflicht zur Versicherung jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Stellt der Arbeiter einen Antrag nach § 4 Abs. 3, endet die Pflicht zur Versicherung mit dem Ende des Monats, in dem er den Antrag gestellt hat.

§ 6

Beitrag zur Pflichtversicherung bei der VBL

(1) Der Beitrag zur Versicherung bei der VBL setzt sich zusammen aus einem Arbeitnehmeranteil (Absatz 2) und einem Arbeitgeberanteil (Absatz 3).

(2) Der Arbeitnehmeranteil beträgt 1,5 v. H. des Arbeitsentgelts (Absatz 4).

(3) Der Arbeitgeber beträgt 1 v. H. des Arbeitsentgelts (Absatz 4).

(4) Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn. Hiervon bleiben jedoch unberücksichtigt

- a) Kinderzuschläge,
- b) Zulagen, die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltsfähig, oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind,
- c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,
- d) Krankengeldzuschüsse.

Hat der Arbeiter für einen Lohnzahlungszeitraum oder für einen Teil eines Lohnzahlungszeitraumes Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt für diesen Lohnzahlungszeitraum als Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 der Urlaubslohn für die Tage, für die der Arbeiter Anspruch auf Lohn oder Krankengeldzuschuß hat.

(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Beitrag an die VBL abzuführen. Er ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Für Lohnzahlungszeiträume, die länger als drei Monate zurückliegen, hat der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil und auf diesen entfallende Zinsen zu tragen, es sei denn, daß der Arbeitnehmeranteil wegen Verschuldens des Arbeiters nicht einbehalten worden ist.

(6) Der Arbeitgeber hat dem Arbeiter nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über die entrichteten Beiträge, die der Beitragsbemessung zugrunde gelegten Arbeitsentgelte und die Beitragszeiten nach dem jeweiligen Formblatt der VBL auszuhändigen.

(7) Wird der Arbeiter, der die Wartezeit (§ 3 Abs. 1 Buchstabe b) erfüllt hat, in das Beamtenverhältnis berufen, darf er einen Antrag auf Beitragserstattung bei der VBL nicht mehr stellen.

§ 7

Nachentrichtung von Beiträgen im Falle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Ist der Arbeiter, der nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG versicherungsfrei war, nach § 1232 RVO oder § 9 AVG nachzuversichern, sind die Beiträge zur VBL, die für den entsprechenden Zeitraum zu entrichten gewesen wären, in voller Höhe von der letzten Dienststelle des jeweiligen Arbeitgebers nachzuentrichten, soweit die übrigen Voraussetzungen für die Pflicht zur Versicherung bei der VBL gegeben waren.

(2) Die Nachentrichtung von Beiträgen unterbleibt für Zeiten, die im Beamtenverhältnis zurückgelegt worden sind. Sie unterbleibt ferner, wenn der Arbeiter das Ausscheiden selbst verschuldet hat oder wenn er selbst gekündigt hat.

(3) Solange die Nachentrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgeschoben ist, ist auch die Nachentrichtung der Beiträge zur VBL aufgeschoben. Der Arbeitgeber hat dem Arbeiter eine Bescheinigung über die nachzuentrichtenden Beiträge, die der Beitragsbemessung zugrunde gelegten Arbeitsentgelte und Zeiten auszustellen.

§ 8

Überleitung von Versicherungsbeiträgen, die zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung geleistet worden sind

Tritt die Pflicht zur Versicherung bei der VBL für einen Arbeiter ein, der bei einer Zusatzversorgungseinrichtung

versichert ist, von der die Beiträge zur VBL übergeleitet werden, ist er verpflichtet, die Überleitung der Versicherungsbeiträge auf die VBL zu beantragen, es sei denn, daß bei der anderen Zusatzversorgungseinrichtung die Pflicht zur Versicherung besteht.

§ 9

Umlage

Die auf die Umlage zur VBL (§ 76 der Satzung) entfallende Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer besteht.

§ 10

Lehrlinge und Anlernlinge

Die §§ 1 bis 9 gelten entsprechend für die Lehrlinge und Anlernlinge.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von neun Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1971, gekündigt werden.

(3) Der Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder vom 6. März 1956 tritt mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages außer Kraft.

Mainz, den 4. November 1966

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes
Dr. Hermann Müller

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft:
Landesbezirk Baden-Württemberg: R. Wahler
Landesbezirk Bayern: Baehr
Landesbezirk Hessen: Haupt
Landesbezirk Niedersachsen: Otto Wild
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen: Trautmann
Landesbezirk Rheinland-Pfalz: Rothkopf
Landesbezirk Nordmark: Hoch

137

Der Hessische Kultusminister

Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg (Lahn) vom 11. 2. 1958 (Amtsbl. S. 214 — StAnz. 1962 S. 223) in der Fassung vom 16. 6. 1964 (Amtsbl. S. 404 — StAnz. S. 868)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) vom 16. 5. 1966 (GVBl. I S. 121 ff.) genehmige ich die Änderung des § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Diplom-Volkswirte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg.

§ 4 Abs. 1 lautet jetzt:

„Die Prüfung kann nach Schluß des achten Studienseesters abgelegt werden.
Sie kann nach Schluß des siebenten Fachsemesters abgelegt werden, sofern zwei Ordinarien volkswirtschaftlicher Pflichtfächer bescheinigen, daß der betreffende Studierende überdurchschnittliche Leistungen erbracht hat.“

Die Meldung zur Prüfung hat schriftlich zu erfolgen und ist mit den erforderlichen Nachweisen bei dem Prüfungsamt für Diplom-Volkswirte einzureichen.“

Der Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 28. 12. 1966

Der Hessische Kultusminister
H II 2 — 424/416 — 19

Im Auftrag
gez. Dr. von Bila

StAnz. 6/1967 S. 194

138

Ergänzung der „Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem HBG vom 21. 3. 1962 auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Hessischen Kultusministers“ vom 17. 4. 1963 — II/4 — 053/02

Im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen übertrage ich dem Kurator der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main für die Beamten im Bereich der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität (einschl. für die Beamten der Abteilung für Erziehungswissenschaften), für die das Land Dienstherr ist, die in Abschnitt A II der Anordnung vom 17. 4. 1963 — II/4 — 053/02 — (StAnz. S. 531; Amtsbl. HKM S. 259) genannten Befugnisse.

Die allgemeinen Bestimmungen vorstehender Anordnung sowie die hierzu ergangenen „Erläuterungen“ (Erlaß vom 17. 4. 1963 — II/4 — 053/02 — 144 —) bitte ich unter Berücksichtigung der Ihnen nunmehr erteilten Befugnis zu beachten.

Diese Anordnung tritt am 1. 1. 1967 in Kraft und wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 11. 1. 1967

Der Hessische Kultusminister
Z II 4 — 053/02 — 171 — 050/29
In Vertretung
gez. Dr. Müller

StAnz. 6/1967 S. 194

139**Zusammenlegung der Außenstellen Kassel und Marburg des Landeskonservators von Hessen zu einer Außenstelle in Marburg**

Erlaß vom 4. 1. 1967 — Z I 1 — 000 — 172

Aus organisatorischen Gründen werden mit Ablauf des 31. 12. 1966 die Außenstellen Marburg und Kassel des Landeskonservators von Hessen zu einer Außenstelle in Marburg vereinigt.

Anschrift: „Außenstelle Marburg
des Landeskonservators von Hessen
355 Marburg
Am Ketzertbach 10“

Wiesbaden, 4. 1. 1967

Der Hessische Kultusminister

Z I 1 — 000 — 173

StAnz. 6/1967 S. 195

140**Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen**

Erlaß vom 16. 9. 1966 — Abl. S. 873 — StAnz. S. 1321

Erlaß vom 6. 1. 1967 — H II 1 — 436/0 — 940

Im Teil G Abschnitt II Nr. 3 der Bestimmungen über die Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. 9. 1966 wird der Pauschalbetrag von „250,— DM“ durch den Pauschalbetrag von

290,— DM

ersetzt.

Wiesbaden, 6. 1. 1967

Der Hessische Kultusminister

H II 1 — 436/0 — 940

StAnz. 6/1967 S. 195

141**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr****Bekanntmachung über die Prüfung für Wirtschaftsprüfer im Herbst 1967**

Für die im Herbst 1967 stattfindende Prüfung für Wirtschaftsprüfer nach dem Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) sind die Anträge auf Zulassung zur Prüfung bis spätestens 30. Juni 1967 an den Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer des Landes Hessen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, Wiesbaden, Kaiser-Freidrich-Ring 75 (Landeshaus), zu richten.

Wiesbaden, 19. 1. 67

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

II c 2 — 010 — 611/67

StAnz. 6/1967 S. 195

142**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen****Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Orthoptisten (Orthoptistinnen)****Aufgabengebiet****§ 1**

(1) Der (die) Orthoptist(in) ist der (die) Helfer(in) des Augenarztes bei der Behandlung des Schielens nach den Methoden der Pleoptik und der Orthoptik.

(2) Durch die Ausbildung soll er (sie) befähigt werden, diese Behandlungsmethoden auf augenärztliche Verordnung und unter laufender augenärztlicher Kontrolle anzuwenden.

Staatliche Anerkennung**§ 2**

(1) Als Orthoptist(in) ist auf Antrag staatlich anzuerkennen, wer

1. am Lehrgang nach § 7 teilgenommen,
2. die Prüfling nach § 10 bestanden, und
3. die praktische Tätigkeit nach § 22 abgeleistet hat.

(2) Die in einem anderen Bundesland erteilte staatliche Anerkennung gilt auch in Hessen.

(3) Die staatliche Anerkennung kann auch Personen erteilt werden, die außerhalb des Landes Hessen oder eines anderen Bundeslandes eine gleichwertige Ausbildung erhalten haben.

(4) Über die staatliche Anerkennung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt.

§ 3

(1) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn der (die) Bewerber(in)

1. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
2. sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich der Mangel der zur Ausübung des Berufs erforderlichen Zuverlässigkeit ergibt,
3. wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht

die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist der (die) Bewerber(in) vorher zu hören. Ist er (sie) nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 4

(1) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn

1. eine Voraussetzung für die Erteilung irrtümlich als gegeben angenommen worden ist,

2. nachträglich Umstände im Sinne des § 3 Abs. 1 eintreten.

(2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die staatliche Anerkennung kann wiedererteilt werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.

Lehranstalten**§ 5**

(1) Der Lehrgang wird an staatlich anerkannte Lehranstalten abgehalten. Die zuständige Behörde bestimmt mit der Anerkennung die Höchstzahl der Ausbildungsplätze.

(2) Die Anerkennung setzt voraus, daß

1. die Lehranstalt einer geeigneten Krankenanstalt angegliedert ist,
2. Leiter der Schule ein sachkundiger Arzt ist, der Facharzt für Augenkrankheiten sein muß, über besondere Erfahrungen auf den Gebieten der Orthoptik und Pleoptik verfügt und selbst in einem Umfang unterrichtet, der ihn in die Lage versetzt, sich ein Urteil über die Leistungen der Schüler(innen) zu bilden,
3. wenigstens ein(e) staatlich anerkannte(r) Orthoptist(in), der (die) mindestens drei Jahre erfolgreich in der Orthoptik tätig war, dem Lehrkörper angehört,

4. die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften für den theoretischen und praktischen Unterricht zur Verfügung steht, und
5. die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht vorhanden sind.

(3) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn eine der Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben ist.

Lehrgang

§ 6

(1) Über die Aufnahme in die Lehranstalt entscheidet der Leiter der Lehranstalt.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. der Nachweis über eine abgeschlossene Realschulbildung, eine der Realschulbildung gleichwertige Schulbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung,
3. der Nachweis über eine mindestens dreimonatige pflegerische Tätigkeit in einer Kinderkrankenanstalt, einem Kinderheim oder einer Kindertagesstätte,
4. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist,
5. ein handgeschriebener Lebenslauf,
6. ein ärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der (die) Antragsteller(in) gesundheitlich zur Ausübung des Berufes geeignet ist, insbesondere daß er (sie) beidäugig normal sehen kann und dabei keine Gläser über plus 4,0 oder minus 7,0 sph. verwenden muß. Das Zeugnis soll nicht älter als drei Monate sein.

(3) Von dem Erfordernis der Vollendung des 18. Lebensjahres kann abgesehen werden bei Bewerbern (Bewerberinnen), die das 17. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen.

(4) Von dem Erfordernis nach Abs. 2 Nr. 2 kann bis zur Einführung einer zehnjährigen Schulpflicht abgesehen werden, wenn die Volksschule mit Erfolg abgeschlossen ist.

(5) Ist die Gleichwertigkeit einer Schulbildung im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 zweifelhaft oder liegt ein Fall nach Abs. 4 vor, so entscheidet über die Aufnahme die zuständige Behörde.

§ 7

(1) Der Lehrgang dauert zwei Jahre. Er umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung in folgenden Lehrfächern:

1. Bau und Funktion des menschlichen Körpers, insbesondere des Auges,
2. Krankheiten des Auges und Störungen des Sehens (theoretisch und praktisch),
3. Physik, insbesondere Optik und Brillenlehre (theoretisch und praktisch),
4. Orthoptik und Pleoptik (theoretisch und praktisch),
5. Einführung in Grundlagen der Kinderheilkunde,
6. Betreuung des sehbehinderten Kindes,
7. Allgemeine Hygiene und Gesundheitsvorsorge,
8. Berufs- und Gesetzeskunde.

Der Lehrgang umfaßt mindestens 1500 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht im Jahr.

(2) Der Lehrgang ist nach einem Lehrplan abzuhalten, der der Genehmigung bedarf. Der im Lehrplan vorgesehene Unterrichtsstoff ist auf die Dauer des Lehrganges so zu verteilen, daß für gründliche Wiederholungen ausreichende Zeit verbleibt. Der Unterricht darf nicht in der Freizeit, insbesondere nicht in den Abendstunden durchgeführt werden.

- (3) Auf die Dauer des Lehrganges werden angerechnet
 1. Unterbrechungen durch Ferien bis zu sechs Wochen jährlich,
 2. Unterbrechungen wegen Erkrankung bis zur Gesamtdauer von acht Wochen.

Prüfungsbestimmungen

§ 8

(1) Bei jeder Lehranstalt für Orthoptisten (Orthoptistinnen) ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Medizinalbeamten des für den Sitz der Lehranstalt zuständigen Regierungspräsidenten als Vorsitzendem,
2. dem Leiter der Lehranstalt,
3. bis zu vier weiteren Lehrkräften der Lehranstalt einschließlich eines (einer) an der Lehranstalt als Lehrkraft tätigen Orthoptisten (Orthoptistin).

Für den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreter bestellt. Vorsitzender, Mitglieder und Stellvertreter sind widerruflich zu bestellen.

(2) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß derjenigen Lehranstalt abzulegen, in der der Lehrgang beendet wurde.

§ 9

(1) Der Prüfling hat das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er soll das Gesuch acht Wochen vor Beendigung des Lehrganges über den Leiter der Lehranstalt einreichen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Kurzschrift und Maschinenschrift,
 2. eine Bescheinigung des Leiters der Lehranstalt darüber, daß der Prüfling an einer zweijährigen Ausbildung teilgenommen hat,
 3. eine Beurteilung des Leiters der Lehranstalt über die körperliche, geistige und charakterliche Berufseignung.
- Im Falle der Wiederholung hat der Prüfling ggf. außerdem nachzuweisen, daß er die Auflagen nach § 20 Abs. 1 erfüllt hat.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 10

(1) Die Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten, dem praktischen und dem mündlichen Teil. Die Aufsichtsarbeiten sind mindestens vier Wochen vor der übrigen Prüfung anzufertigen. Die übrige Prüfung ist auf mindestens zwei aufeinanderfolgende Tage zu verteilen und im Anschluß an den Lehrgang abzuhalten.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen gestatten als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Beauftragte der Aufsichtsbehörden sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwohnen.

(3) Die Deutsche Ophthalmologische Gesellschaft kann einen Vertreter als Zuhörer zu der Prüfung entsenden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Einvernehmen mit dem Leiter der Lehranstalt den Zeitpunkt der Aufsichtsarbeiten, des mündlichen und des praktischen Teils der Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge. Die Ladungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Er bestimmt die Prüfer für die einzelnen Teile und Fächer der Prüfung. Er ist jederzeit berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen.

§ 11

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind an zwei verschiedenen Tagen unter Aufsicht einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Lehrkraft anzufertigen.

(2) Es ist je eine Aufgabe aus den Gebieten der Orthoptik — Pleoptik und der Anatomie und Physiologie des Auges zu bearbeiten. Den Prüflingen sind auf jedem Gebiet drei Aufgaben zur Auswahl zu stellen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben nach Vorschlägen (mindestens fünf für jedes Gebiet) des Leiters der Lehranstalt. Er bestimmt auch, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Die Aufgaben sind in einem geschlossenen Umschlag aufzubewahren, der erst am Prüfungstag in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen ist.

(4) Liefert ein Prüfling die Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht fristgerecht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(5) Die Aufsichtsarbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu beurteilen. Bei voneinander abweichenden Urteilen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 12

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Anatomie und Physiologie des Menschen, insbesondere des Auges,
2. Allgemeine Augenheilkunde,
3. Wesen und Behandlung der Motilitätsstörungen des Auges,
4. Physik, insbesondere Optik und Brillenlehre,
5. Grundlagen der orthoptischen Behandlung,
6. Grundlagen der Pleoptik,
7. Berufs- und Gesetzeskunde,
8. Allgemeine Hygiene.

Die mündliche Prüfung kann auch an Hand praktischer Fälle durchgeführt werden.

(2) Im mündlichen Teil der Prüfung sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungsdauer soll für den einzelnen Prüfling in der Regel 45 Minuten nicht übersteigen. Die Prüfung ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(3) Die Leistung des Prüflings in jedem einzelnen Prüfungsfach des mündlichen Teils der Prüfung wird vom Prüfer beurteilt.

§ 13

(1) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling unter Aufsicht einen ihm unbekanntem Patienten zu untersuchen, sowie den Untersuchungsgang, das Ergebnis und den orthoptischen Behandlungsvorschlag schriftlich niederzulegen. Hierbei soll der Prüfling auch seine Kenntnisse in der Anwendung orthoptischer und pleoptischer Geräte nachweisen. Zur Untersuchung und schriftlichen Niederlegung stehen ihm insgesamt 60 Minuten zur Verfügung. Die Leistung ist von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu beurteilen. Bei voneinander abweichenden Urteilen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling ferner vor dem Prüfungsausschuß einen ihm unbekanntem Patienten zu untersuchen und anschließend das Untersuchungsergebnis sowie den orthoptischen Behandlungsvorschlag mündlich darzulegen. Die beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses beurteilen die Leistung unabhängig voneinander. Bei unterschiedlichen Urteilen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 14

Über die Prüfung eines jeden Prüflings ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 15

Zur Beurteilung der Aufsichtsarbeiten der Leistungen in den Fächern des mündlichen Teils und des praktischen Teils der Prüfung sowie für das Gesamtergebnis werden die Noten

- 1 (sehr gut)
- 2 (gut)
- 3 (befriedigend)
- 4 (ausreichend)
- 5 (mangelhaft)
- 6 (ungenügend)

verwendet. Für die Anwendung der Noten gilt der Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 2. 3. 1953 (Amtsbl. S. 65).

§ 16

(1) Nach den Ergebnissen der Aufsichtsarbeiten des praktischen und des mündlichen Teils der Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuß unter angemessener Berücksichtigung der während des Lehrgangs gezeigten Leistungen das Gesamtergebnis der Prüfung. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens als „ausreichend“, sie ist nicht bestanden, wenn es als „mangelhaft“ oder als „ungenügend“ bewertet wird.

§ 17

Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3. Der Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 18

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige nicht von ihm zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Teile der Prüfung verhindert, so hat er dies rechtzeitig und bei Erkrankung in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 19

(1) Prüflinge, die bei den Aufsichtsarbeiten oder beim praktischen Teil der Prüfung (§ 13 Abs. 1) eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die sonstigen Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann je nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Auf die möglichen Folgen von Täuschungsversuchen sind die Prüflinge vor Beginn der Prüfung hinzuweisen.

§ 20

(1) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal vollständig wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß kann die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung von einer bestimmten Art der Vorbereitung abhängig machen.

(2) Die Prüfung ist vor demselben Prüfungsausschuß zu wiederholen; Ausnahmen können im Einvernehmen der Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse zugelassen werden.

§ 21

Die Gebühr für die Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung beträgt jeweils 50,— DM. Sie ist vor Beginn der Prüfung der Staatskasse am Sitz des Regierungspräsidenten, der für die Bestellung des Prüfungsausschusses zuständig ist, zu entrichten.

Praktische Tätigkeit

§ 22

(1) Die praktische Tätigkeit dauert sechs Monate. Sie soll im Anschluß an die Prüfung, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach der Prüfung begonnen werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für den verspäteten Beginn der praktischen Tätigkeit aus Gründen, die der (die) Praktikant(in) nicht selbst zu vertreten hat, zulassen.

(2) Unterbrechungen der praktischen Tätigkeit sind nachzuholen, soweit sie zusammen vier Wochen übersteigen.

(3) Die praktische Tätigkeit ist unter Aufsicht eines (einer) staatlich anerkannten Orthoptisten (Orthoptistin) an einer Krankenanstalt abzuleisten, der eine staatlich anerkannte Lehranstalt für Orthoptisten (Orthoptistinnen) angegliedert oder die dazu ermächtigt ist. Eine Liste der ermächtigten Krankenanstalten ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

(4) Die Krankenanstalt stellt über die abgeleistete praktische Tätigkeit eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 aus.

Zuständigkeiten

§ 23

(1) Zuständig für

1. die Erteilung und die Zurücknahme der staatlichen Anerkennung für Lehranstalten (§ 5 Abs. 1 und 4)
 2. die Genehmigung des Lehrplans (§ 7 Abs. 2)
 3. die Veröffentlichung der Liste der ermächtigten Krankenanstalten (§ 22 Abs. 3)
 4. die Entscheidung über die Gleichsetzung von Krankenanstalten (§ 24, erster Satz)
 5. die Ausnahmen bei der Zulassung zur Prüfung (§ 24, letzter Satz)
- ist der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

(2) Zuständig für

1. die Erteilung der staatlichen Anerkennung bei gleichwertiger Ausbildung (§ 2 Abs. 3)
2. die Zurücknahme und die Wiedererteilung der staatlichen Anerkennung (§ 4 Abs. 1 und 3)
3. die Zulassung von Ausnahmen für den verspäteten Beginn der praktischen Tätigkeit (§ 22 Abs. 1)
4. die Zulassung zur Prüfung und Erteilung der staatlichen Anerkennung gemäß § 24
5. die Erteilung der staatlichen Anerkennung gemäß § 25 ist der für den Wohnsitz des Antragstellers oder des Betroffenen zuständige Regierungspräsident.

(3) Zuständig für die Ermächtigung von Krankenanstalten (§ 22 Abs. 3) ist der für den Sitz der Krankenanstalt zuständige Regierungspräsident.

(4) Zuständig in allen anderen Fällen ist der für den Sitz der Lehranstalt zuständige Regierungspräsident.

Übergangsvorschriften

§ 24

Wer bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift den Beruf eines (einer) Orthoptisten (Orthoptistin) an einer den anerkannten Ausbildungsstätten gleichzustellenden öffentlichen oder freigemeinnützigen Krankenanstalt fünf Jahre lang ausgeübt hat, kann ohne Besuch des Lehrgangs zur Prüfung zugelassen werden, wenn er (sie) dies bis zum 31. Dezember 1968 beantragt. Er (sie) erhält nach bestandener Prüfung die staatliche Anerkennung gemäß § 2 als Orthoptist(in). Die zuständige Behörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten bei der Zulassung zur Prüfung Ausnahmen gestatten.

§ 25

(1) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften von der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft das Diplom als geprüfte(r) Orthoptist(in) erhalten hat, erhält auf Antrag die staatliche Anerkennung wenn keine Versagungsgründe nach § 3 entgegenstehen.

(2) Über die staatliche Anerkennung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt.

§ 26

Wer vor Inkrafttreten dieser Vorschriften eine Ausbildung für Orthoptisten (Orthoptistinnen) an einer Universitäts- oder Akademie-Augenklinik begonnen hat, wird nach zweijähriger Ausbildungszeit zur Prüfung zugelassen, sofern die bisherige Ausbildung im wesentlichen der Ausbildung nach § 7 entspricht.

§ 27

Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1967 in Kraft.

Wiesbaden, 7. 1. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
gez. H e m s a t h

St.Anz. 6/1967 S. 195

*

Anlage 1
Zu § 2 und § 25

Urkunde
über die staatliche Anerkennung
als Orthoptist(in)

Herr
Frau geborene
Fräulein
geb. am in
*hat am die Prüfung vor dem staatlichen
Prüfungsausschuß an der
(Bezeichnung der Lehranstalt)
in
mit dem Gesamtergebnis bestanden und die
praktische Tätigkeit abgeleistet.
*hat in
in der Zeit vom bis die
Ausbildung als Orthoptist(in) erhalten.
*hat vor Inkrafttreten der Vorschriften des Hessischen Min-
isters für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
vom 7. 1. 1967 (St.Anz. S. 195) von der Deutschen Ophthalmo-
logischen Gesellschaft das Diplom als geprüfte(r) Orthoptist(in)
erhalten.
Sie (er) erhält hierdurch auf Grund des *§ 2 Abs. 1 —
§ 2 Abs. 3 — § 25 der Vorschriften des Hessischen Ministers
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom
7. 1. 1967 (St.Anz. S. 195) die staatliche Anerkennung als

Orthoptist(in)

....., den
(Siegel)
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

*

Anlage 2
Zu § 14

Prüfung für den Beruf des Orthoptisten
(der Orthoptistin)

Prüfungsniederschrift

Anwesend:

- 1. als Vorsitzender des Prüfungsausschusses
2. als Beisitzer des Prüfungsausschusses
3. als Beisitzer des Prüfungsausschusses
4. als Beisitzer des Prüfungsausschusses
5. als Beisitzer des Prüfungsausschusses
6. als Beisitzer des Prüfungsausschusses
7. als Prüfling

Herr / Frau / Fräulein
geb. am wurde heute gemäß den Vorschriften
über die staatliche Anerkennung von Orthoptisten (Orthopti-
stinnen) vom 7. 1. 1967 (St.Anz. S. 195) mündlich geprüft.

Prüfungsergebnisse

1. Schriftliche Klausurarbeiten

Erstes Thema:
Beurteilung:
Zweites Thema:
Beurteilung:

2. Mündliche Prüfung

1. Fach: Beurteilung:
2. Fach: Beurteilung:
3. Fach: Beurteilung:
4. Fach: Beurteilung:
5. Fach: Beurteilung:
6. Fach: Beurteilung:
7. Fach: Beurteilung:
8. Fach: Beurteilung:

3. Praktische Übungen

Übung nach § 13 Abs. 1
Beurteilung:
Übung nach § 13 Abs. 2
Beurteilung:

Gesamturteil

Beim Bestehen der Prüfung:
Das Ergebnis ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

Beim erstmaligen Nichtbestehen
der Prüfung:
Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungs-
ausschusses mitgeteilt worden, daß er in

.....
nicht ausreichende Leistungen gezeigt und die Prüfung
nicht bestanden hat. Auf Antrag des Prüflings wird der
Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Wieder-
holung der Prüfung entscheiden.

Zum Ausgleich der Ausbildungslücken werden voraus-
sichtlich Monate/Wochen genügen.

Bei Nichtbestehen
der Wiederholungsprüfung:
Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungs-
ausschusses mitgeteilt worden, daß er in

.....
nicht ausreichende Leistungen gezeigt und die Wieder-
holungsprüfung nicht bestanden hat.
Zu einer nochmaligen Wiederholung der Prüfung kann
der Prüfling nicht zugelassen werden.

Sonstige Angaben:

....., den
Der Prüfungsausschuß für
Orthoptisten (Orthoptistinnen)
Vorsitzender
Beisitzer Beisitzer Beisitzer
Beisitzer Beisitzer

*

Anlage 3
Zu § 17

**Zeugnis
über die bestandene Prüfung als
Orthoptist(in)**

Herr
 Frau geborene
 Fräulein
 geb. am in
 hat in der Zeit vom bis
 am Lehrgang für Orthoptisten (Orthoptistinnen) an der
 (Bezeichnung der Lehranstalt)
 teilgenommen. *)

Sie (er) hat vor dem Prüfungsausschuß (§ 8 der Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Orthoptisten — Orthoptistinnen vom 7. 1. 1967 (StAnz. S. 195) — die Prüfung (§§ 10—21 der Vorschriften*)) mit dem Gesamtergebnis

bestanden, den
 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

*

Anlage 4
Zu § 22 Abs. 4

**Bescheinigung
über die Ableistung der praktischen Tätigkeit**

..... wohnhaft in
 (Vor- und Zuname)
 geb. am in
 ist in der Zeit vom bis
 als Praktikant(in) *) für den Beruf des — der *) Orthoptisten (Orthoptistin) tätig gewesen.
 Die Tätigkeit wurde vom bis unterbrochen.

Ein Anhaltspunkt dafür, daß er — sie *) wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner — ihrer *) geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt, hat sich nicht — in folgender Hinsicht — *) ergeben:

.....

 Bezeichnung der Krankenanstalt

*) Der Krankenanstalt ist eine staatlich anerkannte Lehranstalt für Orthoptisten (Orthoptistinnen) angeschlossen — Die Krankenanstalt hat die Ermächtigung zur Beschäftigung von Praktikanten (Praktikantinnen) durch Verfügung des Regierungspräsidenten in vom erhalten.

....., den
 (Unterschrift des ärztlichen Leiters)

*) Nichtzutreffendes streichen.

143

Bekämpfung der Rinderpest

hier: Anweisung zur Ausführung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Rinderpest vom 21. Dezember 1966 (GVBl. I 1967 S. 2)

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) sind am 1. Juli 1966 außer Kraft getreten:

1. Das Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (BGBl. d. Norddeutschen Bundes S. 105),
2. das Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote vom 21. Mai 1878 (RGBl. S. 95), und
3. die revidierte Instruktion zu dem Gesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 9. Juni 1873 (RGBl. S. 147).

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Zustimmung des Bundesrates daher die Verordnung zum Schutze gegen die Rinderpest vom 15. Juni 1966 erlassen. Sie ist im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 25, vom 22. Juni 1966, Seite 381, veröffentlicht.

Durch die Bundesverordnung ist auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes auch die Anzeigepflicht für die Rinderpest im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes eingeführt worden.

Es war erforderlich, für Hessen die zur Ausführung der Bundesverordnung zuständigen Behörden zu bestimmen. Gleichzeitig waren die Anordnungen, die in die Zuständigkeit des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen fallen, zu treffen. Zur besseren Anwendbarkeit wurden die Vorschriften der Bundesverordnung in eine hessische Viehseuchenanordnung übernommen. Die hessische Viehseuchenanordnung vom 21. Dezember 1966 ist im GVBl. I 1967 S. 2 veröffentlicht.

Die einschneidenden Bestimmungen der Viehseuchenanordnung sollen das Einschleppen der Rinderpest in die Bundesrepublik Deutschland nach Möglichkeit auf ihren Eintritts-herd beschränken.

Die klinischen Erscheinungen können diagnostische Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Rinderpest mit anderen Krankheiten wie z. B. dem bösartigen Katarrhalfieber und der Mucosal-Disease bedingen.

Eine sichere Diagnose der Rinderpest ist nur durch die Isolierung des Virus, durch den Nachweis virusspezifischen Antigens und durch die serologische Untersuchung möglich. Differentialdiagnostisch können außerdem die histologische und die hämatologische Untersuchung gewisse Hinweise geben. Die Auswahl der Untersuchungsproben muß daher nicht nur im Hinblick auf die Diagnose der Rinderpest, sondern auch der Mucosal-Disease und des bösartigen Katarrhalfiebers erfolgen.

Im Falle eines Verdachtes auf Rinderpest ist folgendes Untersuchungsmaterial — unter Beigabe eines entsprechenden Begleitschreibens (Untersuchungsantrag) — an die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, 74 Tübingen, Tel. 4341, einzusenden:

A. Proben von verendeten Tieren:

Für die Diagnose der Rinderpest im Labor eignet sich nur Material solcher Tiere, die frühzeitig (3—7 Tage) nach Beginn der akuten Krankheitsphase verendet sind. Die Proben müssen unverzüglich nach Eintritt des Todes gewonnen werden.

Organe oder Organteile usw. mit Fäulniserscheinungen sind für die Diagnose ungeeignet. Im einzelnen sind folgende Proben einzusenden:

1. beide Tonsillen
2. ein Stück der Backenschleimhaut (ca. 5 cm²)
3. ein Stück des Dünndarms (ca. 10 cm)
4. zwei Dünndarmlymphknoten
5. ca. 10 ml Blutflüssigkeit oder Blutkoagulum aus dem Herz oder der Hohlvene oder sofern möglich eine Blutprobe (ca. 10 ml), die kurz vor dem Verenden des Tieres gewonnen wurde. Die Blutproben sind in Zentrifugenröhrchen, die übrigen Proben getrennt in Plastikbeutel in einem Kühlbehälter mit Eiswürfeln zu versenden. Es ist darauf zu achten, daß alle Proben nicht körperwarm, sondern abgekühlt in den Kühlbehälter kommen.
6. Außer den vorgenannten Proben sind für histologische Zwecke Gewebestückchen von mindestens 2 × 2 × 2 cm Kantenlänge und zwar
 - a) des Gehirns (Großhirnrinde und -mark) sowie
 - b) der Leber
 in 10%ige Formalinlösung einzulegen.

B. Proben von Tieren, die getötet werden:

Vor der Tötung sind eine Blutprobe für die serologische Untersuchung und eine Zitratblutprobe für die hämatologische Untersuchung zu entnehmen und zusammen mit den zusätzlich nach der Tötung zu entnehmenden unter A. aufgeführten Proben einzusenden.

C. Proben für die Untersuchung des Bestandes:

Hierzu sind Blutproben (ohne Zusatz)

1. möglichst von allen Tieren, die 4 oder mehr Tage lang auffällige Krankheitserscheinungen zeigen,
2. möglichst von 6 Tieren, die frisch erkrankt sind,

3. möglichst von 8 Tieren, die klinisch noch nicht erkrankt sind, sowie

4. Zitratblutproben von den unter 2. genannten Tieren einzusenden

Wird die seuchenhafte Erkrankung (Verdacht auf Rinderpest) in mehreren kleinen Beständen beobachtet, kann sich die angegebene Zahl der Blutproben auch auf verschiedene Bestände verteilen.

Alle Proben sind als hochinfektiöses Material anzusehen und den diesbezüglichen Vorschriften entsprechend zu verpacken und zu versenden. Soweit eine sofortige Einsendung nicht erfolgen kann, ist das Untersuchungsgut kühl zu la-

gern. Die Einsendung ist der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Tübingen, telefonisch anzukündigen.

Ich bitte, mir den ersten Fall eines rinderpestverdächtigen Befundes — auch bei Zoo- und Wildtieren — sofort anzuzeigen.

Wiesbaden, 18. 1. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III B 3 — Nr. 201 (19 b 26 41)

StAnz. 6/1967 S. 199

144

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Dr. Wolfgang Riedl (30. 12. 1966);

zum **Regierungsrat** Regierungsoberamtmann (BaL) Karl-Heinz Hofmann (19. 12. 1966);

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor (BaL) Karl-Heinz Petri (24. 11. 1966);

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren (BaL) Rudolf Schuchmann (24. 11. 1966); Ludwig Old (30. 12. 1966);

zum **Regierungssekretär (BaL)** Regierungssekretär z. A. (BaP) Albert Binzer (6. 12. 1966), Landratsamt Darmstadt;

zu **Regierungsinspektoranwärtern** die Regierungssekretär-anwärter Georg Achenbach, Carola Axt, Werner Benz, Gerd Blisse, Jürgen Klein, Roswitha Winterwerber (sämtl. 2. 1. 1967);

zu **Regierungssekretäranwärtern (BaW)** die Bewerber Gerlinde Koch, Werner Opper, Hans-Jürgen Pfeifer (sämtl. 2. 1. 1967);

zu **Verwaltungspraktikanten** die Bewerber Monika Bauer, Karl-Heinz Blodt, Horst Gunkelmann, Margret Hoffmann, Heinz Leissler, Brigitte Röder (sämtl. 2. 1. 1967);

in den Ruhestand versetzt

die Regierungsamtmänner Karl Fröhlich (1. 1. 1967), Rudolf Schneider (1. 1. 1967);

entlassen auf eigenen Antrag:

Regierungsoberinspektor Hans Reubold mit Ablauf des 31. 12. 1966, Verwaltungspraktikantin Karin Fräbel mit Ablauf des 31. 12. 1966;

Darmstadt, 20. 1. 1967

Der Regierungspräsident
P 2 — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 6/1967 S. 200

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

a) Kultusministerium

ernannt

zum **Amtsrat** Regierungsamtmann Erwin Roth (30. 11. 1966);

zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren Willi Engel, Rolf Hoffmeister, Wilhelm Jackwerth (sämtl. 30. 11. 1966);

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor Wolfgang Bauer (30. 11. 1966);

b) Philipps-Universität in Marburg/l.

ernannt

zum **Wissenschaftlichen Rat** und **Professor** als Abteilungsvorsteher Wissenschaftlicher Rat und Professor Dr. Horst Pantke (23. 12. 1966);

zum **Wissenschaftlichen Rat** und **Professor** als Abteilungsvorsteher Wissenschaftlicher Rat und Professor Dr. Hans-Ulrich Rosemann (23. 12. 1966);

zu **Akademischen Räten** die Akademischen Räte zur Anstellung Dr. Karl Otto Fröhlich (23. 12. 1966 — BaL), Dr. Alfred Hanel (18. 11. 1966 — BaL);

zum **Akademischen Rat** zur Anstellung Wissenschaftlicher Assistent Dr. Horst Dieter Försterling (6. 12. 1966 — BaP);

zum **Lektoren** Frans Beersmans (1. 12. 1966 — BaW), Eckhart Schütrumpf (21. 11. 1966 — BaW), Vjatscheslaw Sorokin (30. 11. 1966 — BaW);

zum **Dozenten** Privatdozent Dr. Georg Heike (1. 12. 66 — BaW);

Zum **Bibliotheksassessor** Assessor des Bibliotheksdienstes Lutz Reichardt (23. 12. 1966 — BaP);

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Heinz Zimmermann (10. 12. 1966);

zu **Gartenbauoberinspektoren** die Gartenbauinspektoren Heinz Boldt (12. 12. 1966), Gerhard Zenk (12. 12. 1966);

zum **Regierungsinspektor** Regierungsinspektor zur Anstellung Karl Sanzenbacher (12. 12. 1966 — BaL);

in den Ruhestand getreten

wegen Erreichens der Altersgrenze Verwaltungsassistent Kurt Zschocke (Ende des Monats Januar 1967);

e) Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt/Main

ernannt

zu **Wissenschaftlichen Räten** und **Professoren** als Abteilungsvorsteher Professor Dr. Dr. Friedrich Ruttner (6. 12. 66), Professor Günther Wilhelm (16. 11. 1966 — BaL);

zum **Lektor** Herr Tomoyoshi Takatsuji (21. 11. 1966 — BaW);

zum **Kustos** zur Anstellung Wissenschaftlicher Assistent Dr. Nikolaus Barth (1. 1. 1967 — BaP);

zum **Studienrat** Studienassessor Gerhard Schädlich (1. 11. 1966 — BaL);

d) Abteilung für Erziehungswissenschaften der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main

ernannt

zum **Oberstudienrat** im Hochschuldienst Studienrat im Hochschuldienst zur Anstellung Dr. Hermann Schrödter (21. 11. 1966 — BaL);

zum **Lehrer** außerplanmäßiger Lehrer Helmut Bicker (29. 11. 1966 — BaL);

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Paul Rompel (12. 12. 1966);

e) Justus-Liebig-Universität, Gießen

ernannt

zur **ordentlichen Professorin** bisherige außerordentliche Universitätsprofessorin der Universität Innsbruck Gertrud Neuhauser (16. 12. 1966 — BaL);

zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte Dr. Peter Hinzmann-Fürstenau (7. 12. 1966), Dr. Hans Joachim von Koerber (2. 12. 1966), Dr. Erich Menden (2. 12. 1966);

zum **Wissenschaftlichen Rat** und **Professor** Oberassistent Prof. Dr. Karl-Heinrich Schulze (29. 11. 1966 — BaL);

zur **Kustodin** zur Anstellung Dr. Hanna Schmidt (4. 1. 1967 — BaL);

zur **Kustodin** zur Anstellung Wissenschaftliche Assistentin Dr. Brigitte Czernicki (30. 12. 1966 — BaP);

zum **Kustos** zur Anstellung Wissenschaftlicher Assistent Dr. Günter Schulz (23. 12. 1966 — BaP);

zum **Oberassistenten** Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Hansjürgen Linke (29. 12. 1966);

zu **Bibliotheksassessoren** die Assessoren des Bibliotheksdienstes Artur Brall (30. 12. 1966 — BaP), Ingo Jäger (30. 12. 1966 — BaP);

zum **Regierungsamtman** Regierungsoberinspektor Bernhard Walldorf (15. 12. 1966);
zum **Krankenpfleger** Krankenpfleger zur Anstellung Waldemar Menzel (29. 12. 1966 — BaL);

f) Abteilung für Erziehungswissenschaften der Justus-Liebig-Universität in Gießen

ernannt

zur **Oberstudienrätin** im Hochschuldienst Studienrätin im Hochschuldienst Dr. Ermenhild Neusüß (5. 1. 1967);
zum **Oberstudienrat** im Hochschuldienst Studienrat im Hochschuldienst Dr. Heinz Winkler (22. 12. 1966);
zum **Studienrat** im Hochschuldienst Studienrat im Hochschuldienst zur Anstellung Helmut Genschel (21. 12. 1966 — BaL);
zum **Lehrer** außerplanmäßiger Lehrer Günter Stein (5. 1. 1967 — BaL);

g) Technische Hochschule in Darmstadt

ernannt

zum **ordentlichen Professor** Dr. Egbert Kankleit (12. 12. 1966 — BaL);
zu **Akademischen Räten** die Akademischen Räte zur Anstellung Dr. Anton Vliek (28. 12. 1966 — BaL), Dr. Wilhelm Volk (6. 12. 1966 — BaL);
zum **Dozenten** Privatdozent Dr. Horst Elias (12. 12. 1966 — BaW);
zum **Observator** Observator zur Anstellung Dr. Gerhard Manier (6. 12. 1966 — BaL);
zum **Oberassistenten** Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Dieter Quitmann (21. 12. 1966);
zum **Hauptwerkmeister** Oberwerkmeister Erich Pfitzner (8. 12. 1966);

h) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen, Darmstadt

ernannt

zu **Bauräten** im technischen Schuldienst die Bauräte im technischen Schuldienst zur Anstellung Dipl.-Ing. Rudolf Gerstner (28. 12. 1966 — BaL), Dipl.-Ing. Heinz Pfeifer (28. 12. 1966 — BaL);

i) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen, Kassel

ernannt

zum **Baurat** im technischen Schuldienst Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung Dipl.-Ing. Klaus Hueter (27. 12. 1966 — BaL);

j) Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen in Frankfurt/Main

ernannt

zu **Oberbauräten** im technischen Schuldienst die Bauräte im technischen Schuldienst Dipl.-Ing. Robert Pehl (20. 12. 1966), Dipl.-Ing. Eberhard Tantz (20. 12. 1966), Dipl.-Ing. Walter Weber (19. 12. 1966);

k) Pädagogisches Fachinstitut in Wiesbaden

ernannt

zum **Oberstudienrat** Studienrat Horst Schlegel (19. 12. 1966);

l) Pädagogisches Fachinstitut in Fulda

ernannt

zur **Studienrätin** zur Anstellung Dipl.-Sportlehrerin Edith Schiller (22. 12. 1966 — BaP);

m) Pädagogisches Fachinstitut in Kassel

ernannt

zum **Oberstudienrat** Studienrat Helmut Bender (19. 12. 1966);

n) Hessisches Landesmuseum in Darmstadt

ernannt

zum **Oberkustos** Kustos Dr. Georg Scheer (23. 12. 1966).

Wiesbaden, 24. 1. 1967

Der Hessische Kultusminister
Z I 2 — 001/192
St.Anz. 6/1967 S. 200

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

f) Straßenbauverwaltung

ernannt

zum **Oberregierungsbaurat** Regierungsbaurat (BaL) Diplomingenieur Hermann Frank (10. 1. 1967);

zu **Regierungsbauräten** (BaL) die Regierungsbauräte zur Anstellung (BaP) Diplomingenieure Rudolf Klar (12. 1. 1967), Hans Koch (16. 1. 1967), Werner Nazet (12. 1. 1967), Kurt Pallas (10. 1. 1967), Albin Schlachter (28. 12. 1966);

zum **Regierungsbauassessor** (BaP) Bauassessor Dipl.-Ing. Hansjürgen Betz (14. 12. 1966);

zum **Regierungsgeologen** zur Anstellung (BaP) technischer Angestellter Diplomingeologe Roman Stolba (28. 12. 1966);

zu **Regierungsbauamtmännern** die Regierungsoberbauinspektoren (BaL) Andreas Boßhammer (29. 11. 1966), Wilhelm Fendt (23. 12. 1966), Karl Fiand (29. 11. 1966), Wilhelm Narbe (23. 12. 1966), Herbert Pohse (30. 12. 1966), Helmut Strödter (23. 12. 1966), Wilhelm Witterhold sen. (23. 12. 1966);

zu **Regierungsamt Männern** die Regierungsoberinspektoren (BaL) Johann Licht (30. 11. 1966), Karl Schenk (24. 12. 1966);

zu **Regierungsoberbauinspektoren** die Regierungsbauinspektoren (BaL) Johannes Dirsch (30. 12. 1966), Rudolf Kübber (30. 12. 1966), Wolfgang Sachtleben (19. 12. 1966), Erich Schuy (13. 12. 1966), Wilhelm Witterhold jun. (30. 11. 1966);

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsoberinspektor (BaL) Georg Schmitt (25. 11. 1966);

zu **Regierungsbauinspektoren** (BaL) die Regierungsbauinspektoren zur Anstellung (BaP) Karlheinz Bischoff (8. 12. 1966), Georg Schultheis (8. 12. 1966), Peter Strey (30. 11. 1966);

zu **Regierungsinspektoren zur Anstellung** (BaP) die Verwaltungsangestellten Rudolf Geisel (19. 12. 1966), Josef Schwickerath (25. 11. 1966);

zum **Regierungssekretär** Verwaltungsassistent (BaL) Rudolf Schuler (25. 11. 1966);

zum **Regierungsbauinspektor** (BaW) technischer Angestellter (Bauingenieur) Wolfgang Simon (1. 1. 1967);

zum **Regierungsinspektor** (BaW) Verwaltungslehrling Rainer Bedenbender (1. 1. 1967);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** Regierungsoberinspektor Klaus Cipriani (22. 11. 1966);

in den **Ruhestand getreten**

Betriebsoberwart Anton Denk, mit dem Ende des Monats Dezember 1966;

in den **Ruhestand versetzt**

Regierungsoberbauinspektor Walter Vietor, Regierungsobersekretär Alex Sachewitz, beide mit Ablauf des Monats Dezember 1966;

in den **Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag**

Regierungsoberbauinspektor Josef Lewey, mit Ablauf des Monats Dezember 1966.

Wiesbaden, 18. 1. 1967

Hessisches Landesamt für Straßenbau
121 — 7h 04—

St.Anz. 6/1967 S. 201

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum **Obergewerberat** Gewerberat (BaL) Paul Kalbitz (13. 1. 1967), Techn. Überwachungsamt Darmstadt;

zum **Gewerbeinspektor** (BaL) Gewerbeinspektor z. A. (BaP) Horst Hellhund (22. 11. 1966), Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen;

zu **Gewerbeinspektoren z. A.** (BaP) die Handelskontrolleure Josef Blaschke (23. 12. 1966), Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen, Heinrich Keck (23. 12. 1966), Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt;

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

Gewerbeinspektorin (BaP) Helga Renkhoff (29. 11. 1966), Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen;

in den Ruhestand versetzt

Regierungsgewerbedirektor Gerhard Rosenhagen (1. 12. 1966), Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt; Gewerbeoberamtmann Alfred Heisig (1. 1. 1967), Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Offenbach; Gewerbeoberinspektor Karl Braun (1. 1. 1967), Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Offenbach.

Darmstadt, 20. 1. 1967

Der Regierungspräsident
P 2 — 7 e 02/07 (E)
St.Anz. 6/1967 S. 201

J. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten**Forstverwaltung****ernannt**

zu **Oberforstmeistern** die Forstmeister (BaL) Werner Burkhardt, FA Wetzlar, Dr. Richard Groos, FA Oberreifenberg, Viktor Hartgen, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen, Eugen Krüger, FA Hahn, Gerhard Simons, FA Rüdesheim (sämtl. 8. 12. 1966);

zu **Forstassessoren** (BaP) die Forstreferendare (BaW) Ulrich Celsen, FA Dieburg, Martin Demandt, Bez. Wiesbaden, Hubertus Fröhlich, FA Groß Bieberau, Dieter Germann, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen, Dietrich Kaiser, Reg.-Präs. Wiesbaden, Siegfried Pescha, Reg.-Präs. Kassel (sämtl. 8. 12. 1966);

zum **Forstreferendar** (BaW) der Diplom-Forstwirt Bernd Gerbaulet, Reg.-Bez. Kassel (1. 12. 1966);

zum **Oberförster** der Revierförster (BaL) Rudolf Rainer, Reg.-Präs. Wiesbaden (16. 12. 1966);

zum **Revierförsteranwärter** (BaW) Rainer Loos, Reg.-Bez. Wiesbaden (2. 1. 1967);

zum **Regierungsinspektoranwärter** (BaW) Horst Krauskopf, Reg.-Bez. Wiesbaden (2. 1. 1967);

in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** berufen die Revierförster (BaP) Helmut Hoeppe, Reg.-Bez. Kassel (6. 1. 1967), Walter Krause, FA Hess.-Lichtenau (11. 1. 1967), Horst Zeller, FA Rosenthal (19. 12. 1966);

in den Ruhestand getreten

Landforstmeister Wolf Frhr. Speck von Sternburg, Reg.-Präs. Wiesbaden (1. 1. 1967);

entlassen

infolge Ernennung zu Soldaten auf Zeit die Revierförsteranwärter Günter Heid, Reg.-Bez. Darmstadt (6. 10. 1966), Bernd Hupfeld, Reg.-Bez. Kassel (24. 11. 1966) Dieter Popp, Reg.-Bez. Wiesbaden (6. 10. 1966), Armin Theis, Reg.-Bez. Wiesbaden (4. 10. 1966);

auf eigenen Antrag der Forstreferendar (Ass. d. Forstdienstes) Hartmut Kenneweg, Reg.-Bez. Wiesbaden (30. 11. 1966);

verstorben

Oberforstmeister Joachim Tettenborn, FA Erlenhof, am 16. 12. 1966.

Wiesbaden, 9. 1. 1967

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
I B 2 — 70. 16.03 — 1/66

St.Anz. 6/1967 S. 202

Regierungspräsidenten**145 DARMSTADT****Zulassung von Buchmachern**

Herr Hans Millan, wohnhaft in Offenbach/Main, Kleiner Biergrund 17, ist von mir für das Jahr 1967 als Buchmacher zugelassen worden. Die Geschäftsstelle befindet sich in Offenbach/M., Frankfurter Straße 56—62 (Europahaus).

Darmstadt, 10. 1. 1967

Der Regierungspräsident
III/1 — 73 a 02/07 — M —
St.Anz. 6/1967 S. 202

146 WIESBADEN**Ungültigkeitserklärung von Vordrucken für Bundespersonalausweise**

Die Bundespersonalausweisvordrucke Nr. E 1285251 bis E 1285300 (50 Stück) sind bei einem Einbruch im Bürgermeisterrat Niederselters (Landkreis Limburg) am 29. 12. 1966 entwendet worden. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 13. 1. 1967

Der Regierungspräsident
I 3 — Az.: 23 c 4 — Tgb. Nr.: 1511/66 —
St.Anz. 6/1967 S. 202

Buchbesprechungen

Das Zweite Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 1. September 1965. Kommentar von Ministerialdirektor a. D. Dr. Joachim Fischer-Dieskau, Ministerialdirigent Dr. Hans Günther Pergande, Ministerialrat Dr. Heinz Werner Schwender. (Handbücherei des Wohnungs- und Siedlungswesens, Band 31.) Lieferung 16, Stand August 1966, 119 Blatt 29,80 DM. Grundwerk rund 2800 Seiten in 3 Leinenordnern 98,— DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld.

Die 16. Lieferung enthält die Kommentierung zu den §§ 5, 25, 39 und 45 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Die Kommentierung dieser Bestimmungen wird wesentlich beeinflusst durch das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 vom 24. August 1965. BGBl. I S. 945, 954). Die Neuregelungen in den §§ 25, 39 und 45 (Einkommengrenzen, Wohnungsgröße und Familienzusatzdarlehen) sind besonders bedeutsam für die Bauherren von Familienheimen und Eigentumswohnungen. Für diesen Personenkreis dürfte auch die Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen von wesentlichem Interesse sein, deren Text einschließlich der umfangreichen Tabellen abgedruckt ist.

Die 16. Lieferung enthält außerdem den geltenden Text des Ersten Wohnungsbaugesetzes und die vorläufigen Richtlinien über den Einsatz der Bundesmittel zur Förderung des Wohnungsbaues für ausländische Arbeitnehmer vom 9. November 1965 und die Grundsätze der Bundesanstalt in Nürnberg über die Darlehensgewährung für diesen Personenkreis. Diese Förderungsmaßnahme wird vor allem Gewerbe- und Industriebetriebe interessieren.

Die 16. Lieferung enthält ferner die neugefaßten gesetzlichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1965 über die Abschreibung und die erhöhte Abschreibung (§ 7b EStG) sowie die einschlägigen Vorschriften der Einkommensteuerrückführungsverordnung und der Richtlinien 1965. Die Aufnahme dieser Bestimmungen und die ausführlichen Vorbemerkungen hierzu bilden eine wertvolle Ergänzung des Großkommentars.

Kostenrechnung und Preisbildung. Das Recht der Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen. Kommentar zur VP8A, LSP und VP8A-Bau von Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Max E. Pribilla. Wirtschaftsprüfer. 11. Lieferung, 366 S. 8°. In Schluße 22,50 DM. Gesamtwerk: Lieferungen 1—11. Stand September 1966. Rund 1140 Seiten 8°. In Leinenordner 38,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Sammlung erläutert das Gesetzgebungswerk unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiete der Betriebswirtschaft und der Erfahrung bei der praktischen Anwendung des bisherigen Preisrechtes. Der Kommentar behandelt die Vorschriften in betriebswirtschaftlicher und in preisrechtlicher Hinsicht. Dem Problem der Kostenrechnung ist ein breiter Raum im Kommentar gewidmet.

Die 11. Ergänzungslieferung bringt den Ersten Teil des Kommentars — Gesetzestexte — auf den Stand zum 1. September 1966 hinsichtlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisvorschriften sowie verschiedener ergänzender Vorschriften und Bestimmungen (u. a. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen 1966, Betriebsprüfungsordnung — Steuer —). Ferner enthält diese Ergänzungslieferung die neu gefaßten Erläuterungen der Vorschriften der LSP (Abschnitte I, II und III A — Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten und Bestandteil „Stoffe“ des Selbstkostenpreises), so daß diese Erläuterungen hinsichtlich Aufbau und Gliederung den Erläuterungen zu den übrigen LSP-Vorschriften des Kommentars entsprechen.

Damit bringt das Werk alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so, daß der Benutzer stets die Rechtsvorschrift in der heute gültigen Fassung vor sich liegen hat. Die Anpassung der neugefaßten Erläuterungen der LSP hinsichtlich Aufbau und Gliederung an die übrigen LSP-Vorschriften des Kommentars vervollkommen das Werk und erleichtert das Durchdringen der schwierigen Materie. In der Zeit des Personal mangels ist die Ergänzung und Vervollkommenung des Werkes besonders zu begrüßen.

Oberregierungsrat H i m m l

Das Bundesmietrecht. 19. und 20. Ergänzungslieferung. 19. Ergänzungslieferung, Stand April 1966, 82 Blatt. 20. Ergänzungslieferung, Stand April 1966, 82 Blatt. Kommentar von Ministerialdirektor a. D. F i s c h e r - D i e s k a u, Ministerialdirigent Dr. Hans Günther P e r g a n d e, Ministerialrat Dr. W o r m i t. (Handbücherei des Wohnungs- und Siedlungswesens, Band 40.) Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld.

Die 19. und 20. Ergänzungslieferungen bringen den Kommentar auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung. Sie enthalten vor allem die neuen Gesetzestexte und die Kommentierung zum Dritten Bundesmietengesetz. Da in Hessen das Mietpreisrecht nur noch in wenigen Gebieten gilt, ist für den Bereich des Landes Hessen vor allem das Wohnungsbindinggesetz 1965, das im Text abgedruckt ist, von Bedeutung.
Oberregierungsrat V e t t e r

Index der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts aus den Fundstellen in den großen juristischen Zeitschriften. Herausgegeben von Dr. jur. Klaus H o f m a n n. Stand I. 1. 1965, VII, 134 S. 8°, kart. 14,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der Fundstellen-Index der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ist das Gegenstück zu dem in StAnz. 1966 S. 1680 besprochenen Index der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivil- und Strafsachen. Inhalt und Aufbau des Werkes entsprechen dem Index des Bundesgerichtshofs. Dem chronologischen Verzeichnis aller veröffentlichten Entscheidungen beider Gerichte folgt ein nach den Entscheidungen des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichts getrenntes Gesetzes- und Paragrafenregister. Der Index enthält die Fundstellen in folgenden Sammlungen und Zeitschriften: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) bis Bd. 18, Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) bis Bd. 18, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) bis Jahrgang 1964, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) bis 1964, Die Öffentliche Verwaltung (DOV) bis 1964, Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland (VerwRspr.) bis Bd. 18 Heft 4 und Juristenzeitung (JZ) bis 1964. Im Unterschied zum Index des Bundesgerichtshofs umfaßt das vorliegende Werk nur die Veröffentlichungen bis zum 31. Dezember 1964. Es bleibt zu hoffen, daß es in abschbarer Zeit bis zur Gegenwart fortgeführt wird.

Dieser Index wird sich für jeden auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts tätigen Juristen als wertvolles Hilfsmittel erweisen. -tz

Zur Soziologie des Richters in der Bundesrepublik Deutschland, Heft 44 der Neuen Kölner Rechtswissenschaftlichen Abhandlungen. Von Klaus Z w i n g m a n n. 1966, 164 S., brosch., 25,50 DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

In den letzten Jahren sind eine Reihe von Arbeiten über die Richter und über die rechtsprechende Gewalt erschienen. Hier sind vor allem zu nennen: Wagner, Der Richter, 1959, und Brüggemann, Die rechtsprechende Gewalt, 1962. Das hier angezeigte Buch stellt die soziologische Stellung des Richters in den Mittelpunkt der Erörterungen.

In der Einleitung legt der Verfasser dar, was er unter Soziologie versteht und spricht von dem beklagenswerten Zustand, in dem sich zur Zeit die Rechtssoziologie und die Soziologie des Richters befinden. In diesem Zusammenhang wendet er sich auch gegen „soziologische“ Ausführungen in manchen Urteilsgründen, die oft nichts anderes seien als ein Versuch, an Stelle einer zweifelnden juristischen eine überzeugende metajuristische Begründung zu geben. Schließlich wird zutreffend betont, daß die wechselseitige Fremdheit von Jurisprudenz und Soziologie zur Folge habe, daß konkrete rechtssoziologische Untersuchungen fast vollständig ausgeblieben seien.

Die Arbeit ist in sechs Abschnitte gegliedert. Der I. Abschnitt befaßt sich mit der sozialen Herkunft des Richters. Dabei stützt sich der Verfasser vornehmlich auf die Untersuchungen von Dahrendorf und Richter, beide erschienen im Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 1960, sowie auf eigene Forschungen. Die Untersuchungen von Dahrendorf und Richter sind aber nur für Oberlandesgerichtsrate angestellt, dagegen nicht für Amts- und Landgerichtsräte. Die vom Verfasser verwerteten Zahlen zeigen eine geringe soziale horizontale und vertikale Mobilität der Richter. Zwingmann widerspricht zutreffend der Ansicht von Dahrendorf, daß der Richter nur die straffällig gewordenen Mitglieder der Unterschicht kenne und führt demgegenüber mit Recht aus, daß alle Richter zumindest in dem Umfang Einblick in die sozialen Verhältnisse anderer Schichten haben wie die Strafrichter.

Der II. Abschnitt trägt die Überschrift „Das soziale Prestige des Richters“. Hier hätte zunächst etwas näher auf den Begriff des sozialen Prestige eingegangen werden müssen; denn darüber herrscht nicht immer volle Klarheit. Dieser Abschnitt beginnt mit einigen geschichtlichen Hinweisen. Dabei ist die wiedergegebene Äußerung des Großkanzlers von Cocceji gegenüber einem preußischen Verwaltungsminister in Schlesien bemerkenswert, daß in allen preußischen Provinzen die Justiz den Vorrang vor der Verwaltung zu beanspruchen habe; aber im Laufe des 19. Jahrhunderts überflügeln dann die Beamten der Verwaltung die Richter. Diese kurze geschichtliche Übersicht hätte ergänzt werden können durch Untersuchungen über die Eingruppierung der Richter in die Rang- und Besoldungsordnungen zu den verschiedenen Zeiten. Im Anschluß daran wird das heutige Sozialprestige der Richter dargestellt, wobei der Verfasser betont, daß empirische Untersuchungen über dieses Thema noch nicht vorliegen.

Der III. Abschnitt befaßt sich mit der amtlichen Stellung des Richters und dem Einfluß politischer Kräfte, wobei auch auf die sog. Hausgerichtsbarkeit eingegangen wird. Im Unterschied zur Justiz sollen bei der „Hausgerichtsbarkeit“ namentlich hohe und höchste Stellen mit Personen besetzt werden, die nicht aus der Gerichtsbarkeit, sondern aus den Ministerien kommen. In diesem Zusammenhang hätte aber auch § 10 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. 9. 1961 (BGBl. I S. 1665) — DRIG — erwähnt werden müssen, wo die Voraussetzungen für die Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit aufgezählt sind. Ebenso fehlt bei der Darstellung der für die Stellung der Richter nicht unbedeutenden Dienstaufsicht ein Eingehen auf die entsprechenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes.

Im IV. Abschnitt werden die Arbeit des Richters und seine sozialen Funktionen untersucht, wo auch eingehend Fragen der Gesetzesaus-

legung erörtert werden. Dabei scheinen aber die Ausführungen über die Auslegung als Mittel der Rechtsfindung für eine soziologische Arbeit zu umfangreich geraten zu sein. Es folgen Darstellungen über das Leitbild des Richters nach der Begriffsjurisprudenz, nach der Interessensjurisprudenz und nach der Praxis der Gerichte. Dazu wird ausgeführt, daß das Nebeneinander verschiedener Leitbilder für den Richter ein Hilfsmittel sei, um eine Entscheidung zu begründen.

Unter der Überschrift „Einfluß des Arbeitsanfalls auf die Rechtsprechung“ geht der Verfasser u. a. auch auf die Bedeutung des „Pensenschlüssels“ ein und auf die insbesondere von der Verwaltungsgerichtsbarkeit daran geübten Kritik. Im Anschluß daran werden Fragen der Rationalisierung der richterlichen Arbeit erörtert, ohne aber dabei die in den letzten Jahren diskutierte Frage der Automation zu behandeln (vgl. dazu Simitis, Rechtliche Anwendungsmöglichkeiten kybernetischer Systeme, Tübingen 1966, und Popp, Automation im Rechtswesen? in: Almanach des Carl Heymanns-Verlag, 1966, S. 27 ff.).

Dieser Überblick zeigt, daß in der Arbeit zahlreiche rechtssoziologische Fragen, die im Zusammenhang mit der richterlichen Tätigkeit stehen, aufgeworfen werden. Dabei sind einige Probleme, wie z. B. die Frage der Besoldung, etwas zu kurz und andere, wie z. B. die Frage der Gesetzes-Auslegung etwas zu gründlich behandelt worden. Die Arbeit ist eine erste Bestandsaufnahme, die Veranlassung geben sollte, das vorhandene Material durch Einzeluntersuchungen zu vervollständigen.

Bei dem Literaturverzeichnis des im Jahre 1966 erschienenen Buches fällt auf, daß Veröffentlichungen aus den Jahren 1961—1966 nicht aufgeführt sind. Auch scheint — worauf bereits hingewiesen wurde — das Deutsche Richtergesetz nicht berücksichtigt worden zu sein. Die beiden Kommentare von Schmidt-Räntsch und Gerner-Decker-Kauffmann fehlen im Literaturverzeichnis. Aber auch eine rechtssoziologische Untersuchung über den Richter kann an dem Deutschen Richtergesetz nicht vorbeigehen.

Jeder, der sich mit der allgemeinen Stellung der Richter in der Bundesrepublik vertraut machen will, findet in dem flüssig geschriebenen Buch einen brauchbaren Überblick über die einschlägigen Probleme. Nur muß der Leser berücksichtigen, daß das Literaturverzeichnis nicht auf den neuesten Stand gebracht worden ist.

Senatspräsident Dr. R a s c h

Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Kommentar von Dr. F. L u b e r, Landessozialgerichtsrat a. D., 21. und 22. Ergänzungslieferung, 22,70 DM bzw. 16,70 DM, Preis des Gesamtwerkes 52,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Mit der 21. Ergänzungslieferung wird in dem Anhang A, Teil I (bundesrechtliche Ausführungsbestimmungen zum BSHG) das Rundschreiben des Bundesinnenministers vom 2. 8. 1966 betreffend die Gewährung von Sozialhilfe an Ausländer aufgenommen. Im übrigen enthält die Lieferung nur landesrechtliche Ausführungsvorschriften zum BSHG (Anhang A, Teil II), so u. a. die jedes Jahr erlassenen Vorschriften über die Winter- und Weihnachtshilfen sowie Neufestsetzungen der Sozialhilferegelsätze. Hier vorzubeheben sind die für das Land Bayern geltenden Sozialhilferichtlinien vom 23. 2. 1966 und die im Land Berlin geltenden Ausführungsvorschriften über den Einsatz des Einkommens und Vermögens vom 29. 7. 1966.

Die 22. Ergänzungslieferung bringt eine Überarbeitung der im Anhang B, Abschnitt I, Unterabschnitt 1 abgedruckten Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung (2. Buch der RVO) und der im Anhang E eingefügten Musterrichtlinien über die Hilfe zum Lebensunterhalt und Sonderleistungen im Rahmen der Tbc-Hilfe vom 16. 6. 1965.

Das Werk befindet sich jetzt auf dem Stand vom 1. November 1966.

Landrat Dr. J o s t

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Kommentar zum AVAVG von Heinrich K r e b s, Bundesrichter am Bundessozialgericht. I. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage. 544 S. In Schlaufe 19,50 DM.

Grundwerk erschienen als Band XVIII der Beck'schen Kommentare zum Arbeitsrecht, herausgegeben von Alfred H u e c k und H. C. N i p p e r d e y. Rund 1550 Seiten, in Leinenordner 48,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die 1. Auflage des von Krebs bearbeiteten Kommentars zum AVAVG ist im StAnz. 1957 S. 597 besprochen. Mit der 2. Auflage erschien das Werk in Loseblattform (StAnz. 1965 S. 143). Diese Umstellung hat sich gelohnt. Denn seit dem Erscheinen der 2. Auflage dieses Kommentars ist das hier erläuterte Gesetz durch vier Gesetze geändert worden. Das Grundwerk enthielt die Texte einschließlich dem 5. Änderungsgesetz vom 15. 11. 1963 (BGBl. I S. 789) und der 19. DVO vom 22. 8. 1963 (BGBl. I S. 709). Die Ergänzungslieferung arbeitet die Änderungen ein, die das Bundeskindergeldgesetz vom 14. 4. 1964 (BGBl. I S. 265), das Gesetz zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 9. 6. 1965 (BGBl. I S. 476) das Sechste Änderungsgesetz vom 28. 7. 1965 (BGBl. I S. 641) sowie das Gesetz zur Änderung des Reichs-knappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. 8. 1966 (BGBl. I S. 482) gebracht haben. Auch die 20. DVO vom 5. 10. 1966 (BGBl. I S. 601) ist bereits zusammen mit der Verordnung vom 6. 10. 1965 (BGBl. I S. 1575) berücksichtigt, die den zeitlichen Geltungsbereich der 19. Verordnung bis zum 31. 12. 1967 erstreckt hat. Der Kommentar gibt daher den Gesetzgebungsstand vom 1. 11. 1966 wieder. Die Erläuterungen sind bis zum 30. 9. 1966 fortgeführt. Noch nicht berücksichtigt sind folglich die Änderungen des AVAVG, die Art. 7 des Finanzplanungsgesetzes vom 23. 12. 1966 (BGBl. I S. 697) gebracht hat.

Die Änderungen des Gesetzestextes sind überall im Kommentar berücksichtigt worden. Dort sind auch die beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum AVAVG (BVerfGE 18, 38 und 336) dargestellt. In vielen Bestimmungen sind die jeweiligen Auswirkungen der Entscheidungen auf die Verfassungsmäßigkeit anderer Bestimmungen erörtert (s. z. B. jeweils den Schluß der Erläuterungen zu §§ 35, 57 bis 59, 63, 64, 66 bis 68 sowie zu Beginn der §§ 60 und 65). Auch die Rechtsprechung anderer Gerichte, insbesondere die des Bundessozialgerichts, ist eingearbeitet worden. Die Schrifttumsverzeichnisse stehen auf dem neuesten Stand. Die vielen Ergänzungen heißen den Charakter des Werkes als einer klaren und übersichtlichen Erläuterung voll bestehen. .
Regierungsdirektor Dr. R e u s s

Verzeichnis sozialwissenschaftlicher Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland, zusammengestellt von Prof. Dr. Ernst Bornemann und Dr. Rosemarie Nave-Horz. 1966, 102 S., kart., 14,50 DM. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen.

Ausgehend von dem begrüßenswerten Gedanken, die Sozialwissenschaften auf ihre Gliederung hin zu untersuchen, haben sich die Verfasser die Aufgabe gestellt, eine Bestandsaufnahme von allen in Betracht kommenden Forschungseinrichtungen sowie der einschlägigen Literatur zu machen. Nach ihren Worten unternehmen sie mit der Schaffung dieses Verzeichnisses den Versuch, die in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin bestehenden sozialwissenschaftlichen Einrichtungen mit ihren genauen Bezeichnungen und Anschriften zu erfassen. Dabei haben sie allerdings bewußt davon Abstand genommen, bis ins einzelne gehende Daten über derzeitige Forschungsobjekte, Namen der leitenden Personen, Telefon-Nummern usw. zu geben, da sie einmal das Schriftwerk nur zum Zwecke einer wissenschaftlichen Orientierung geschaffen haben und zum anderen eine grundsätzliche Übersicht geben wollen, die auch noch für die kommenden Jahre Gültigkeit haben soll.

Die Erfassung in dem Verzeichnis beginnt mit den wissenschaftlichen Einrichtungen der Universitäten, sodann folgen die wissenschaftlichen Einrichtungen der Technischen Hochschulen und Hochschulen mit Universitätsverfassung, und im dritten Abschnitt schließen sich die wissenschaftlichen Gesellschaften, Stiftungen, Forschungseinrichtungen und Institute außerhalb des organisatorischen Rahmens der Universitäten und Hochschulen an. Im Hinblick auf die naturgemäß enge Verbundenheit der Sozialwissenschaften mit anderen Bereichen der Wissenschaften wurden die wichtigsten Nachbardisziplinen in das Verzeichnis mit aufgenommen. Die vorerwähnten Institutionen sind deshalb nach folgenden Fachgebieten gegliedert: Sozial-, Wirtschafts-, Arbeits- und Rechtswissenschaften sowie Publizistik, Pädagogik, Anthropologie, Psychologie und Psychiatrie und Architektur, Städteplanung und Verkehr. In dem letzten Teil des Verzeichnisses, dem Anhang, wurden die in der Bundesrepublik und West-Berlin erschienenen Hand- und Wörterbücher, Bibliographien und Zeitschriften angeführt, die ebenfalls nach dem genannten Fachgebietsschema geordnet sind.

Ein leichtes Aufsuchen gewährleisten das detaillierte Inhaltsverzeichnis und alphabetische Verzeichnis von den wissenschaftlichen Gesellschaften, Stiftungen, Forschungseinrichtungen und Institute außerhalb des organisatorischen Rahmens der Universitäten und Hochschulen.

Diese von Prof. Bornemann und Dr. Rosemarie Nave-Horz vorgelegte systematische Zusammenstellung von den Institutionen und der Literatur aus dem weiten Feld der Sozialwissenschaften wird allen Benutzern — Praktikern und Wissenschaftlern gleichermaßen, vor allem aber auch Studierenden — eine sehr brauchbare Hilfe für eine rasche und erschöpfende Orientierung sein.

Regierungsdirektor Stenzenel

Jugendsachbearbeiter bei der Kriminalpolizei. Von Dr. Franz Hünecke. Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 42/04.

In der bekannten Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes ist die Broschüre „Jugendsachbearbeiter bei der Kriminalpolizei“ erschienen. Wer sich unterrichten will, was seitens der Polizei im Zuge der Modernisierung der Jugendstrafrechtspflege getan wurde, sollte zu dieser Arbeit greifen.

Schon der Abschnitt Vorgeschichte ist interessant, er umreißt in großen Zügen den Beginn der Jugendgerichtsbewegung und Jugendwohlfahrtsgesetzgebung sowie der Gründung der Weiblichen Kriminalpolizei. Des weiteren werden die Einrichtung der Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität mit ihren Aufgaben und den von ihr getroffenen Maßnahmen bis zum Erlaß der Richtlinien über die Behandlung der Kinder und Jugendlichen bei der Polizei im Jahre 1944 kurz behandelt. Sicherlich nicht allgemein bekannt ist, daß bereits 1943 eine Anordnung getroffen worden war, bei allen größeren Kriminalpolizeidienststellen einen „Beauftragten für Jugendsachen“ einzusetzen, der sich um die straffällig gewordenen männlichen Jugendlichen bemühen sollte.

Im folgenden Abschnitt werden alle Maßnahmen der Polizeien der Länder und des Bundeskriminalamtes in chronologischer Folge ausführlich dargelegt. Tagungen und Lehrgänge, die alle das Ziel einer jugendgemäßen Behandlung junger Rechtsbrecher und vorbeugender Bekämpfung der Jugendkriminalität hatten, sind aufgezeigt, zum Teil mit Lehrstoffplänen. In diesem Abschnitt wird deutlich, daß die Polizeien der Länder unterschiedliche Auffassungen über den zweckmäßigen Einsatz von Jugendsachbearbeitern haben und demzufolge verschiedene Wege gegangen sind und noch gehen.

Ein weiterer Abschnitt ist rechtsvergleichenden Untersuchungen gewidmet. Der Verfasser hat Unterlagen über Bestrebungen internationaler Gremien beigegeben, u. a. den Bericht des Generalsekretariats der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation, der der

Generalversammlung im Jahre 1965 vorgelegt worden ist. Besonders aufschlußreich sind die anschließenden Ausführungen über die Wege, die man in Frankreich, Großbritannien, Japan, der USA sowie der UdSSR eingeschlagen hat, um gefährdeten jungen Menschen zu helfen und um junge Rechtsbrecher zu resozialisieren. Gerade das Studium dieses Abschnittes bietet wertvolle Anregungen nicht nur für die Polizei, sondern auch für Jugendfürsorger und Jugendpfleger.

Zu bemerken ist noch, daß die Arbeit, die vom Verfasser als Dissertation bereits 1962 abgeschlossen worden ist, mit seinem Einverständnis vom Herausgeber auf den neuesten Stand gebracht wurde.

Die Broschüre ist wegen ihres informativen und zugleich anregenden Inhalts zu empfehlen, weite Verbreitung wäre ihr zu wünschen.
Kriminalkommissarin Biebel

Das Recht der Betriebe in Stichworten — Sozialrecht — Herausgegeben von Landessozialgerichtsrat Alfons Spohn, Loseblatt-Sammlung, Format DIN A 5, Plastikordner mit Prägung und Mechanik, Grundwerk 49,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag Braun u. Co. OHG, Wiesbaden-Dotzheim.

Das Werk gibt eine zusammenfassende Übersicht über alle wichtigen Vorschriften dieses immer mehr an Bedeutung gewinnenden Rechtsgebietes. Behandelt werden die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, die Knappschaftsversicherung, die Unfallversicherung, die Krankenversicherung, die Arbeitslosenversicherung, die Handwerkerversicherung, das Kindergeldgesetz; auch das sozialgerichtliche Verfahren aller Instanzen wird erörtert.

Das Sozialrecht wird allgemein verständlich nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur dargestellt. Die alphabetische Ordnung des Inhalts, ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis und das Sachverzeichnis erleichtern es sehr, die Materie zu übersehen und rasch die Fundstellen der interessierenden Frage zu finden; die übersichtliche und unkomplizierte Art der Darstellung der immer schwieriger zu überblickenden Materie ist besonders erfreulich. Die Sammlung wird in erster Linie dem Praktiker in seiner Tagesarbeit dienlich sein; aber auch wer sich einen Überblick über das System der Sozialversicherung verschaffen oder über eine Einzelfrage des Sozialrechts informieren will, findet in ihr ein sehr praktikables Hilfsmittel.

Der Vorzug des Loseblatt-Systems ermöglicht es, das Werk durch Ergänzungslieferungen auf dem laufenden zu halten.

Ministerialrat Dr. Fischer

Zulagen und Zuwendungen an Beamte, Richter und Soldaten. Textausgabe, 1966, 64 S., DIN A 5, brosch., 3,90 DM. R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Hamburg.

Die Textsammlung umfaßt die wesentlichen Vorschriften über Jubiläumszuwendungen, jährliche Sonderzuwendungen, einmalige Zuwendungen an Inhaber des Diploms einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unterstützung, die für die im Bundesdienst stehenden Beamten und Richter und für Soldaten gelten. Ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis und ein Sachverzeichnis erleichtern die Handhabung der Broschüre, die von denen, die sich mit diesen Bestimmungen des Bundes zu befassen haben, als nützliches Hilfsmittel begrüßt werden wird.

NPD — Gefahr von rechts. Herausgeber Hans Frederik, 212 S. ill. Paperback 9,80 DM. Verlag Politisches Archiv München-Inning.

Im November 1966 — kurz nach den für viele überraschenden Erfolgen der NPD bei den Landtagswahlen in Hessen und Bayern — legte der Verfasser der (1964 im Humboldt-Verlag München-Inning erschienen) Analyse „Die Rechtsradikalen — Presse, Parteien, Gruppen“, Hans-Frederik, diese neue, im gewissen Sinn sein erstes Buch ergänzende Übersicht über das Aufkommen der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands vor. Dieses aktuelle Werk wurde offensichtlich in aller Eile konzipiert. Sein analysierender Teil ist daher nicht so tiefgründig, wie man es sich wünschte. Trotzdem ist es wert, gelesen zu werden, weil es sich zweifellos um die bisher umfassendste Darstellung der Geschichte der NPD und ihrer Vorläufer-Organisationen sowie ihrer führenden Männer handelt. Die detaillierte Darstellung der verschiedenen Strömungen und der Verstrickungen eines Teils der deutschen Nachkriegs-Rechtsextremisten mit dem östlich infiltrierten und finanzierten Neutralismus ist hochinteressant. Zusammen mit einem größeren Dokumentationsteil mit Lebensläufen, Zeitungsberichten, Aufrufen und Manifesten sowie einem Personenregister ist das Buch eine wertvolle Hilfe für jeden, der sich mit der politischen Entwicklung im Nachkriegsdeutschland und speziell mit dem Rechtsradikalismus und der NPD befaßt.

Oberregierungsrat Pabst

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1967

Montag, den 6. Februar 1967

Nr. 6

Veröffentlichungen

391

Widmung der im Zuge der Kreisstraße 34 neu gebauten Straße in der Gemarkung Germerode, Landkreis Eschwege, Regierungsbezirk Kassel

Die in der Gemarkung Germerode, Landkreis Eschwege, Regierungsbezirk Kassel, neu gebaute Straße

von km 6,596 neu (= km 6,604 alt) bis km 6,777 neu (= km 6,913 alt) = 8,181 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I, S. 437). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teil der Kreisstraße 34.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisaußschuß des Landkreises Eschwege, 344 Eschwege, Schloßplatz 1, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

344 Eschwege, 12. 1. 1967

**Der Kreisaußschuß
des Landkreises Eschwege**
H ö h n e, Landrat

392

Übertragung der Zuständigkeit für die Ausstellung von Bundespersonal- ausweisen

Den Bürgermeistern der hauptamtlich verwalteten Gemeinden H ü m m e und Westuffeln im Landkreis Hofgeismar wird auf Grund des § 3 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 17. September 1952 (GVBl., S. 147) die Zuständigkeit für die Ausstellung der Bundespersonalausweise nach dem Gesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. I, S. 807) mit Wirkung vom 1. Februar 1967 übertragen.

352 Hofgeismar, 16. 1. 1967

Der Landrat:
Dr. Arnold

393

Verlust von Dienstsiegeln

Folgende Dienstsiegel sind bei einem Einbruch am 20. Dezember 1966 entwendet worden:

a) 1 Dienstsiegel mit der Aufschrift „Gemeinde Niederselters“ und dem Wappen der Gemeinde (Durchmesser 35 mm);

b) 1 Dienstsiegel mit der Aufschrift „Gemeinde Niederselters“ und dem Wappen der Gemeinde (Durchmesser 22 mm);

c) 1 Dienstsiegel mit der Aufschrift „Standesamt Niederselters, Krs. Limburg“ (Durchmesser 35 mm);

d) 1 Dienstsiegel mit der Aufschrift „Standesamt Niederselters, Krs. Limburg“ (Durchmesser 22 mm);

e) Zwei Dienstsiegel mit der Aufschrift „Ortsgericht Niederselters“ (Durchmesser 35 mm);

f) 1 Dienstsiegel mit der Aufschrift „Schulverband Goldner Grund in Niederselters“ (Durchmesser 35 mm);

g) 1 Metallsiegel mit der Aufschrift „Gemeinde Niederselters“, mit dem Wappen der Gemeinde (Durchmesser 35 mm).

Die unter a—g aufgeführten Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

6251 Niederselters, 24. 1. 1967

Der Gemeindevorstand

394

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung Nr. 3486 im „Staats-Anzeiger“ vom 14. November 1966

Betr.: Text alt: Widmung der Forststraße zwischen der Kreisstraße 352 und dem „Kirschenwäldchen“ für den öffentlichen Verkehr in den Gemarkungen Nauborn und Wetzlar, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden.

In der vorbezeichneten Berichtigung muß es statt „in den Gemarkungen Nauborn und Wetzlar“ richtig heißen: „in der Gemarkung Garbenheir.“, und zwar im Betreff, wie auch im Widmungstext.

633 Wetzlar, 28. 12. 1966

**Der Kreisaußschuß
des Landkreises Wetzlar**
— HV —

Gerichtsangelegenheiten

395

Aufgebote

2 F 3/66 — **Aufgebot:** Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Goddelau, Band 16, Blatt 969, in Abteilung III, Nr. 2, zugunsten der Hessischen Landesbank — Staatsbank — Darmstadt eingetragene Hypothek über 2700,— RM mit Zinsen und Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

608 Groß-Gerau, 18. 1. 1967

Amtsgericht

396

F 8/66 — **Aufgebot:** Der Packer Heinrich Zich, Neuenhaßlau, Hänfigstraße 19, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes zu der am 29. Mai 1959 im Grundbuch von Neuenhaßlau, Band 35, Blatt 763, Abt. III, Nr. 1, eingetragenen Hypothek über 8000,— DM, verzinslich mit 6½ % Zinsen zugunsten der Kreissparkasse in Gelnhausen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter gleichzeitiger Vorlage der Urkunde, spätestens in dem auf Mittwoch, den 10. Mai 1967, um 9.00 Uhr, Zimmer 11, anberaumten Aufgebots-termin bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Andernfalls kann die Urkunde für kraftlos erklärt werden.

646 Gelnhausen, 26. 1. 1967

Amtsgericht

397

F 1/66 — **Aufgebot:** Die Witwe Auguste Schmittner, geb. Filsinger und deren Tochter Gretel Hoffmann, geb. Schmittner, beide wohnhaft in Utphe (Kreis Gießen), Neue Straße 1, haben das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die auf den im Grundbuch von Utphe, Band 5, Blatt 354, verzeichneten Grundstücken, in Abteilung III, unter lfd. Nr. 1 A, eingetragenen Grundschuld in Höhe von 3500,— DM nebst 8,5 v. H. Jahreszinsen zugunsten der Bezirkssparkasse Laubach, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. April 1967, vormittags, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

6478 Nidda, 20. 1. 1967

Amtsgericht

398

3 F 3/66 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Maria Wagner, geb. Dill, Villmar (Lahn), Wilhelmsmühle, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des folgenden, im Grundbuch von Villmar, Band X, Blatt 345, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 78, Ackerland, Kuhhauer Hohl, 15,01 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Eingetragener Eigentümer dieses Grundstücks ist der Zigarrenfabrikant Johann Geis zu Dewigth — Staat Illinois — Amerika.

Seine Erben werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 4. April 1967, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6251 Runkel (Lahn), 24. 1. 1967

Amtsgericht

399

Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 847 — 26. 1. 1967: Alf Sigurd Kielhorn und Brigitte Marliese, geb. Zimmermann, Bad Nauheim.

Durch gerichtlichen Vertrag vom 15. Dezember 1966 ist ab dem Tage der am 19. Dezember erfolgten Eheschließung Gütertrennung vereinbart.

635 Bad Nauheim, 26. 1. 1967

Amtsgericht

400

Neueintragung

GR 323: Fuhrunternehmer Walter Ludwig Ackermann und dessen Ehefrau Ingeborg Ackermann, geb. Hofmann, in Bad Vilbel, haben durch notariellen Vertrag vom 8. Dezember 1966 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 5. 1. 1967

Amtsgericht

401

GR 1207 — 30. Dezember 1966: Die Eheleute Karlheinz Rathgeber, Posamentier, und Waltraud, geb. Kenzler, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 12. Dezember 1966 Gütertrennung vereinbart.

GR 1208 — 6. Januar 1967: Die Eheleute Josef MeBenzehl, Pensionär, und Agnes, geb. Stach, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 22. November 1966 Gütertrennung vereinbart.

GR 1209 — 17. Januar 1967: Die Eheleute Paul Jäger, Ingenieur, und Herta, geb. Mehlgarten, beide in Ober-Ramstadt, haben durch Vertrag vom 24. Dezember 1966 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 24. 1. 1967 **Amtsgericht**

402 **Neueintragung**

GR 430 — 19. Januar 1967: Schlossermeister Walter Koch und Emilie, geb. Ciliox, in Ewersbach (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 17. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 18. 1. 1967 **Amtsgericht**

403

6 GR 509 — 23. 1. 1967: Kaufmann Walter Hempfing und Ehefrau Ingrid, geb. Seibert, Eschwege, Stad 37.

Durch notariellen Ehevertrag vom 20. 12. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 26. 1. 1967 **Amtsgericht**

404

GR 1954 — 28. 12. 1966: Eheleute; Feinmechaniker Werner Betge und Magdalene, geb. Euler, Allendorf an der Lahn.

Durch Vertrag vom 18. November 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

63 Gießen, 23. 1. 1967 **Amtsgericht**

405

41 GR 1047 — 19. 1. 1967: Kaufmann Richard Wörner und Hedwig, geb. Jäger, in Ostheim, haben durch Vertrag vom 27. Dezember 1966 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 23. 1. 1967 **Amtsgericht, Abt. 41**

406 **Neueintragungen**

GR 3693 — 11. 1. 1967: Eheleute Heinz Arthur Franz Walter Rothe und Edeltrud Theresia, geb. Drechsler, in Obertshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 4. 11. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3694 — 11. 1. 1967: Eheleute Hugo Armin Winter und Christa, geb. Hoch, in Steinheim (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 2. 12. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3695 — 11. 1. 1967: Hermann Joseph Nikolaus Pfeifer und Renate Luise, geb. Ramm, in Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 9. 12. 1966 ist Gütertrennung beschlossen.

GR 3696 — 12. 1. 1967: Eheleute Adam Grundel in Heusenstamm, und Maria Rebekka, geb. Frank, in West New York, N. Y., USA.

Auf Grund der Erklärung des Ehemannes vom 23. 6. 1958 besteht gemäß Artikel 8 I, Ziff. 3 des Gleichberechtigungsgesetzes, für die Ehe Gütertrennung.

GR 3698 — 19. 1. 1967: Eheleute Koloman Adolf Khium und Anna Antonia, geb. Hofmann, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 19. 12. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3699 — 19. 1. 1967: Eheleute Bruno Willy Nürnberger und Elisabeth, geb. Straub, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 3. 1. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 23. 1. 1967 **Amtsgericht, Abt. 5**

407

GR 177 — 24. Januar 1967: Eheleute: Kaufmännischer Angestellter Franz Pfaff und Sophia Gerda, geb. Christe, in Hellstein, Alte Poststraße 8.

Durch Vertrag vom 17. Dezember 1966 ist Gütergemeinschaft gem. §§ 1415 ff BGB vereinbart.

648 Wächtersbach, 24. 1. 1967 **Amtsgericht**

408 **Vereinsregister**

VR 1128 — 23. Dezember 1966: Verein der Freundinnen junger Mädchen, Ortsverein Darmstadt, in Darmstadt.

VR 1129 — 23. Dezember 1966: Förderungswerk des Süd-Hessischen Handwerks e. V., in Darmstadt.

VR 962 — 18. Januar 1967: Kreisverband Darmstadt im Gesamtverband der Deutschen Ruhestandsbeamten und Beamtenhinterbliebenen, in Darmstadt. Infolge Wegfalls sämtlicher Mitglieder gilt der Verein als aufgelöst.

Von Amts wegen eingetragen.

61 Darmstadt, 24. 1. 1967 **Amtsgericht**

409 **Neueintragung**

VR 134: Angelsportverein „Biebergrund“; Sitz: Roßbach, Krs. Gelnhausen.

646 Gelnhausen, 26. 1. 1967 **Amtsgericht**

410

VR 450 — 6. 1. 1967: Christlich Wissenschaftliche Vereinigung (Christian Science Society), Gießen.

Sitz des Vereins ist Gießen.

VR 449 — 6. 1. 1967: Kleingärtnerverein „Schiffenberger Tal“, Gießen.

Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 23. 1. 1967 **Amtsgericht**

411 **Löschungen**

VR 694 — 12. 1. 1967: „Jugendberatung“, Offenbach (Main).

Die Mitgliederversammlung vom 20. 12. 1966 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

605 Offenbach (Main), 23. 1. 1967 **Amtsgericht, Abt. 5**

412 **Neueintragungen**

VR 780 — 12. 1. 1967: „Interessengemeinschaft der Schausteller Offenbach“, Offenbach (Main).

605 Offenbach (Main), 23. 1. 1967 **Amtsgericht, Abt. 5**

413 **Neueintragung**

5 VR 315: Der Verein „Kreisverband Wetzlar des Westdeutschen Jungmännerbundes CVJM“, mit dem Sitz in Wetzlar, ist heute unter Nr. 315 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Die Satzung wurde am 23. Juli 1966 errichtet.

633 Wetzlar, 23. 1. 1967 **Amtsgericht**

414 **Liquidation**

Der Bergschulverein Dillenburg e. V. ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 1966 aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

634 Dillenburg, 13. 1. 1967

Der Liquidator:
Ewald Giebeler

415**Liquidation**

73 VR 3690: Werbestelle der keramischen Wand- und Bodenfliesen-Industrie e. V., 6000 Frankfurt (Main), Am Hauptbahnhof 12, 5. Stock.

Der Verein ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Liquidator, Herrn Rechtsanwalt B. Stein, 6000 Frankfurt (Main), Am Hauptbahnhof 12, 5. Stock, zu melden.

6 Frankfurt (Main), 17. 1. 1967

Der Liquidator:
B. Stein,
Rechtsanwalt

416**Liquidation**

Die Firma Ludwig Görlich GmbH., Offenbach (Main), Waldstraße 27, befindet sich seit dem 24. November 1966 im Zustand der Liquidation.

Zum Liquidator wurde der ehemalige Geschäftsführer Herr Eugen Wahl bestellt.

Alle Gläubiger werden gebeten, ihre Forderungen bei der Gesellschaft anzumelden.

605 Offenbach (Main), 10. 1. 1967

Der Liquidator:
Wahl

417 **Vergleiche — Konkurse****Beschluß**

N 11/62: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Eduard Braun wird, nachdem der in dem Vergleichstermin am 14. 12. 1966 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 14. 12. 1966 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

643 Bad Hersfeld, 18. 1. 1967

Amtsgericht

418**Beschluß**

N 10/62: 1. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Georg Braun KG., Tuchfabrik in Bad Hersfeld, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin am 14. 12. 1966 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 14. 12. 1966 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

2. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. v. Lippe in Bad Hersfeld wird auf 93 975,— DM, und seine Barauslagen für die Zeit vom 1. 1. 1963 bis 5. 12. 1966 werden auf 3507,04 DM festgesetzt.

643 Bad Hersfeld, 16. 1. 1967

Amtsgericht

419

61 N 3/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Realfinanz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Darmstadt, Schloßgartenstraße 53, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Anita Spengler, geb. Münd, Darmstadt, Schloßgartenstraße 53, wird heute, am 27. Januar 1967, 10.25 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, beantragt hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, Darmstadt, Hügelstraße 47; Tel.: 7 03 40.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Februar 1967, beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 2. März 1967, um 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen gleichzeitig auf Donnerstag, den 2. März 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 506.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Februar 1967 anzeigen.

61 Darmstadt, 27. 1. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

420

81 N 331/63: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 14. 10. 1963 verstorbenen Kaufmanns Ernst Kauer, zuletzt Frankfurt (Main), Jugendheimer Straße 1, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit **aufgehoben**.

6 Frankfurt (Main), 20. 1. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

421

81 N 278/66 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 26. August 1966 in Frankfurt (Main) verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Hansa-Allee 10, wohnhaft gewesenen Kaufmanns, Buchdruckers und Verlegers, Dr. Günter Zühlsdorf, wird heute, am 23. Januar 1967, um 10.25 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Konrad Morgen, Frankfurt (Main), Unterlindau 87; Tel.: 72 26 78.

Konkursforderungen sind bis zum 23. Februar 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin: 10. März 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. **Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. Februar 1967 ist angeordnet.**

6 Frankfurt (Main), 23. 1. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

422**Beschluß**

81 N 312/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Tankstellenbesitzers Heinz Döll, Frankfurt (Main), In der Römerstadt 56, jetzt Herborner Straße 52, wird Termin zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO und die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 10. März 1967, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 23. 1. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

423

81 N 204/66: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard E. von Hagen, Frankfurt (Main), Große Bockenheimer Straße 42, Inh. der Parfümerie von Hagen, Frankfurt (Main), Taunusstraße 22, und Mainzer Landstraße 51, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit **aufgehoben**.

6 Frankfurt (Main), 20. 1. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

424**Beschluß**

81 N 339/66: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß der am 16. April 1965 in Frankfurt (Main), Schweizer Straße 54, ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Witwe Elisabeth Spannring, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit **aufgehoben**.

6 Frankfurt (Main), 20. 1. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

425

81 N 34/67 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der Birkelbach & Co. Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Brückhofstraße 1, mit Filialen in Wiesbaden, Kirchgasse 11 und Am Michelsberg, in Bad Homburg v. d. H., Luisenstraße 16, in Offenbach (Main), Große Marktstraße 3, und Frankfurt (Main), Taunusstraße 27, sowie Meisengasse / Ecke Kalbächer Gasse, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 20. Januar 1967, um 14.20 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107; Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 17. Februar 1967, um 14.00 Uhr; Prüfungstermin: 10. März 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. **Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Februar 1967 ist angeordnet.**

6 Frankfurt (Main), 20. 1. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

426

81 N 1/66: In dem **Nachlaßkonkursverfahren** über den Nachlaß des am 30. Nov. 1965 in Frankfurt (Main), Alte Gasse 14/16, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Rechtsanwalts Paul Wilhelm Hahn, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 5422,09 DM abzüglich der Gerichtskosten und der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters verfügbar. Zu berücksichtigen sind nicht bevorrechtigte Forderungen von 16 830,71 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht — auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Konkursabteilung, auf.

6 Frankfurt (Main), 25. 1. 1967

Der Konkursverwalter:
Hans H. Lohmann
Rechtsanwalt

427

81 N 95/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Kurt Brandenburg & Co. KG., Frankfurt (Main), Metzlerstraße 39, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 47 109,98 DM, abzüglich der Gerichtskosten und der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen von 22 838,47 DM der Rangklasse I/I, von 12 066,21 DM der Rangklasse I/II, von 364,60 DM der Rangklasse I/III und 625 448,62 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Konkursabteilung, auf.

6 Frankfurt (Main), 25. 1. 1967

Der Konkursverwalter:
Hans H. Lohmann
Rechtsanwalt

428**Beschluß**

81 N 180/65: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 28. Mai 1965 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt (Main), Stegstraße 65, wohnhaft gewesenen Kantinenpächters Karl-Heinz Röber, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit **aufgehoben**.

6 Frankfurt (Main), 20. 1. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

429**Beschluß**

81 N 1/66: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 30. Nov. 1965 in Frankfurt (Main), Alte Gasse 14-16 — seinem letzten Wohnsitz — verstorbenen Rechtsanwalts Paul Wilhelm Hahn, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 31. März 1967, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 2500,— DM, Auslagen 132,40 DM.

6 Frankfurt (Main), 24. 1. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

430

81 N 46/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Rudolf Heister, Heizungsbau, Ölfeuerungen und Sanitäranlagen GmbH., Frankfurt (Main), Affentorplatz 24, wird heute, am 26. Januar 1967, um 14.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt und Steuerberater Alois Brauburger, Frankfurt (Main), Neue Mainzer Straße 18; Tel.: 29 26 40.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 24. Februar 1967, um 14.00 Uhr; Prüfungstermin: 17. März 1967, um 9.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Februar 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 25. 1. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

431**Beschluß**

N 1/64: In der Konkursache Paul Heiling, Niedermittlau, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Freitag, den 3. März 1967, um 10.00 Uhr, Saal 13, des Amtsgerichts, Philipp-Reis-Straße 9, bestimmt zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters werden auf 300,— DM festgesetzt.

646 Gelnhausen, 19. 1. 1967

Amtsgericht

432

5/65: Im Konkursverfahren Anna Bartl, Niederjosbach (Taunus), wird Schlußtermin anberaumt auf 21. März 1967, um 15.00 Uhr.

Der Termin dient gleichzeitig der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

627 Idstein (Taunus), 23. 1. 1967

Amtsgericht

433

50 N 56/65: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 23. März 1965 in Kassel verstorbenen Witwe Lina Koppen, geb. Breidenstein, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Wilhelmsstraße 13, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

35 Kassel, 16. 1. 1967

Amtsgericht

434

50 N 48/66 — Konkursverfahren: Das am 22. August 1966 über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich, genannte Heinz Dittmar, Kassel, Holländische Straße 73, früher Inhaber eines Lebensmittelgeschäftes, ebenda, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 200,— DM, seine Auslagen auf 15,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 16. 1. 1967

Amtsgericht

435

50 N 75/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Autohaus Ost GmbH., Kassel, Sommerweg 5, ist am 25. Januar 1967, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Klaus Görk, Kassel, Pfannkuchstraße 4.

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1967 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 28. Februar 1967, um 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 2. Mai 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Februar 1967 anzeigen.

35 Kassel, 25. 1. 1967

Amtsgericht

436

50 N 4/67 — Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß der am 26. Sept. 1966 verstorbenen Frau Gertrud Elise Margarete Wulff, geb. Hoff, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Motzstraße 8, ist am 25. Januar 1967, um 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Klaus Görk, Kassel, Pfannkuchstraße 4.

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1967 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 2. März 1967, um 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 27. April 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet darf nichts an die Erben (Nachlaßpfleger) verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. Februar 1967 anzeigen.

35 Kassel, 25. 1. 1967

Amtsgericht

437

50 N 59/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Fuhrunternehmers Heinrich Hilgenberg, Kassel, Am Heimbach 53, ist am 24. Januar 1967, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Merk, Kassel, Friedrichstraße 14.

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1967 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der

Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 28. Februar 1967, um 8.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 2. Mai 1967, um 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Februar 1967 anzeigen.

35 Kassel, 24. 1. 1967

Amtsgericht

438

5 N 1/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Armin Knoefel Nachf., Inh. Oskar Weiß, Dreieichenhain, Spitalgasse 2 — Firma Maienfeldstr. 34 —, wird heute, am 23. Januar 1967, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner überschuldet und zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Haischmann, Sprendlingen.

Konkursforderungen sind bis zum Mittwoch, d. 1. März 1967, beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 15. Februar 1967, um 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 15. März 1967, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Langen, Darmstädter Straße Nr. 27, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. Februar 1967 anzeigen.

607 Langen, 23. 1. 1967

Amtsgericht

439

N 5/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Stickmeisterin Anna Bartl, in Niederjosbach (Taunus), findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Idstein (Aktenzeichen N 5/65) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 45 886,95 DM. Es ist ein Massebestand von ca. 600,— DM verfügbar.

62 Wiesbaden, 12. 12. 1966

Der Konkursverwalter:
R. Zilcken
Rechtsanwalt

440

62 N 35/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Strumpffabrik Plantier & Co. KG., Wiesbaden, Bierstädter Straße 16, und des persönlich haftenden Gesellschafters Wilhelm Krause, früher in Wiesbaden-Sonnenberg, Höhenstraße 30, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Dazu sind ca. 32 000,— DM verfügbar. Zu berücksichtigten sind nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 1 997 336,72 DM. Das Schlußverzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf der Geschäftsstelle der Abteilung 62 des Amtsgerichts Wiesbaden (Zimmer 303) eingesehen werden.

62 Wiesbaden, 23. 1. 1967

Der Konkursverwalter:
Dr. C r a t z
Rechtsanwalt und Notar

441

1 N 1/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Franz Petersen in Fürstehagen (Krs. Witzzenhausen), Gartenstraße 26, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Franz Petersen, Betrieb für Holzverarbeitung, in Hess. Lichtenau-Hirschhagen (Krs. Witzzenhausen), ist heute, am 23. Januar 1967, um 12.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Linker in Kassel, Wolfsschlucht 31.

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1967 bei dem Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung am 6. März 1967, um 9.30 Uhr, und Prüfungstermin am 6. April 1967, um 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Witzzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer Nr. 121. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. Februar 1967.

343 Witzzenhausen, 24. 1. 1967

Amtsgericht

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

442

K 12/66: Die im Grundbuch von Philippstein, Band 15, Blatt 429 A, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Philippstein, Flur 4, Flurstück 366, Grünland, Schwadrich, Größe 12,29 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Philippstein, Flur 24, Flurstück 10/1745, Ackerland, Kirschburg, Größe 13,06 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Philippstein, Flur 19, Flurstück 4/1045, Grünland, Am Haßlerberg, Größe 13,68 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Philippstein, Flur 37, Flurstück 4/571, Grünland, Kirschburg, Größe 8,88 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Philippstein, Flur 7, Flurstück 7/509 c, Grünland, Grund, Größe 8,18 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Philippstein, Flur 6, Flurstück 475, Grünland, Grund, Größe 12,45 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Philippstein, Flur 14, Flurstück 19/915, Ackerland, Volbers Gragen, Größe 18,38 Ar,

sollen am Mittwoch, 12. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Sept. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann und Landwirt Herbert Rosenkranz, in Philippstein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 26. 1. 1967 **Amtsgericht**

443

Beschluß

6 K 19/64: Das im Grundbuch von Köppern (Taunus), Band 43, Blatt 1152, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Köppern, Flur 9, Flurstück 82, Lieg.-B. 1016, Hof- und Gebäudefläche, Kapersburgsiedlung 37, Größe 4,06 Ar,

soll am 27. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10, Zimmer Nr. 102, Saal 2, bezüglich 1/2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. September 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Heinrich Weidmann, Köppern (Taunus), Kapersburgsiedlung, zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 325,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg, 23. 12. 1966

Amtsgericht

444

Beschluß

5 K 5/66: Die im Grundbuch von Langenhain-Ziegenberg, Band 16, Blatt 755, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 15, Gemarkung Fauerbach v. d. H., Flur 14, Flurstück 52, Lieg.-B. 817, Ackerland (Obstbaumstück), obig dem Born am Eichberg, Größe 10,21 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Langenhain-Ziegenberg, Flur 1, Flurstück 46, Lieg.-B. 49, Gartenland, die Schlitzwiese, Größe 2,92 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Langenhain-Ziegenberg, Flur 2, Flurstück 21/1, Lieg.-B. 49, Hof- und Gebäudefläche, Usinger Straße 43, Größe 8,69 Ar,

und das im Grundbuch von Langenhain-Ziegenberg, Band 16, Blatt 734, eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langenhain-Ziegenberg, Flur 3, Flurstück 167/2, Lieg.-B. 48, Bauplatz, in der Boll, Größe 17,43 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 5. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): im Grundbuch von Langenhain-Ziegenberg, Band 16, Blatt 755:

2. a) Malermeister und Landwirt Karl Hopf, in Langenhain-Ziegenberg; b) seine Ehefrau Emilie Hopf, geb. Mattes, in Langenhain-Ziegenberg, in allgemeiner Gütergemeinschaft;

im Grundbuch von Langenhain-Ziegenberg, Band 16, Blatt 734:

2. Landwirt Karl Hopf, in Langenhain-Ziegenberg.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für Grundstück Flur 14, Nr. 52, Ackerland (Obstbaumstück), obig dem Born am Eichberg, Größe 10,21 Ar, auf 600,— DM; für Grundstück Flur 1, Nr. 46, Gartenland, die Schlitzwiese, Größe 2,92 Ar, auf 500,— DM; für Grundstück Flur 2, Nr. 21/1, Hof- und Gebäudefläche, Usinger Straße 43, Größe 8,69 Ar, auf 30 000,— DM; für Grundstück Flur 3, Nr. 167/2, Bauland, in der Boll, Größe 17,43 Ar, auf 9000,— DM; Gesamtwert: 40 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 17. 1. 1967

Amtsgericht

445

K 9/66: Das im Grundbuch von Zwesten, Band 28, Blatt 679, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Zwesten, Flur 10, Flurstück 43/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 18, Hinterstr. 3, Größe 5,38 Ar, soll am 26. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Borken (Bz. Kassel), Krausgasse Nr. 30, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Juli 1966 (Tag der Beschlagnahme): Hans Wiegand, Kastrierer, in Zwesten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

428 Borken (Bez. Kassel), 23. 1. 1967

Amtsgericht

446

K 3/66: Die im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 87, Blatt 3620, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Groß-Zimmern, Flur 1, Flurstück 18, Gartenland, Opelgasse, Größe 1,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Groß-Zimmern, Flur 1, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Opelgasse 19, Größe 3,48 Ar,

und die im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 82, Blatt 3460, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 4, Groß-Zimmern, Flur 1, Flurstück 72, Gartenland, Koppesgäßchen, Größe 4,41 Ar,

lfd. Nr. 5, Groß-Zimmern, Flur 1, Flurstück 95/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 27, Größe 3,42 Ar,

lfd. Nr. 6, Groß-Zimmern, Flur 1, Nr. 95/2, Hof- und Gebäudefläche, Schulgasse 2, Größe 2,05 Ar,

sollen am 17. März 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Januar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

I. Blatt 3620: a) August Johann Heinrich Göbel, in Groß-Zimmern; b) Bernhard Göbel, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$.

II. Blatt 3460: Katharina Ritter, geb. Held, in Groß-Zimmern.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 24. 1. 1967 **Amtsgericht**

447

Beschluß

8 K 22/66: Die im Grundbuch von Haiger, Band 52, Blatt 2025 A, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haiger, Flur 24, Flurstück 35, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 69, Größe 2,29 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Haiger, Flur 24, Flurstück 32, Hofraum, daselbst, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Haiger, Flur 24, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,73 Ar,

und die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Haiger, Band 32, Blatt 1271, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haiger, Flur 24, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Donsbacher Straße, Größe 2,34 Ar, sollen am 5. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): in Blatt 2025 A: Färbermeister Karl Hüttner, in Haiger; in Blatt 1271: Färbermeister Karl Hüttner, in Haiger, zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: a) in Blatt 2025 A: lfd. Nr. 1 — 82 530,— DM; lfd. Nr. 2 — 6126,— DM; lfd. Nr. 3 — 62 344,— DM; b) in Blatt 1271: lfd. Nr. 1 — 4800,— DM (Wert der Grundstücks-hälfte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 23. 1. 1967 **Amtsgericht**

448

3 K 11/66: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Albugen, Band 13, Blatt 436, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Albugen,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 83/17, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Grube, Größe 4,14 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 82/5, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Grube, Größe 2,94 Ar,

sollen am Mittwoch, 26. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Margarete Riefert, geb. Hesse, Albugen, Nr. 102.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 30 610,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 19. 1. 1967 **Amtsgericht**

449

84 K 63/66: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 23, Band 6, Blatt 201, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 349, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße 20, Größe 2,45 Ar,

am 5. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. September 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Johann Heinrich Heyer und Mechaniker Karl Bardenheier, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 100 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 18. 1. 1967 **Amtsgericht, Abt. 84**

450

84 K 35/66: Berichtigung zu Zwangsversteigerung 84 K 35/66 (Eigentümerin Bauhand AG, für Wohnungs- und Gewerbebau, Frankfurt (Main), Eckenheimer Landstraße 165).

Die Veröffentlichung vom 23. 1. 1967 Nr. 275 wird dahingehend berichtigt: Zu Grundstück lfd. Nr. 17 muß es anstatt Flurstück 11/2 richtig heißen 11/12, zu Grundstück lfd. Nr. 23 muß es anstatt Flurstück 11/4 richtig heißen 11/14, zu Grundstück lfd. Nr. 27 muß es anstatt Größe 2,60 Ar richtig heißen 26,01 Ar.

6 Frankfurt (Main), 26. 1. 1967 **Amtsgericht, Abt. 84**

451

84 K 64/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 43, Band 14, Blatt 530, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 43, Flur 2, Flurstück 88, Hof- und Gebäudefläche, Oranienstraße 22, Größe 1,77 Ar,

am 19. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. September 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Angestellter August Reintjes, in Frankfurt (Main) - Hedderneim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 18 660,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 23. 1. 1967 **Amtsgericht, Abt. 84**

452

84 K 70/66: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 32, Band 102, Blatt 3624, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 550, Flurstück 4/91, Hof- und Ge-

bäudefläche, Bodenbacher Weg 3, Größe 1,99 Ar, und

Flurstück 4/151, Hofraum, daselbst, Größe 2,14 Ar,

am 6. April 1967, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Oktober 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Rechtsanwalt Dr. Fritz Czermak und dessen Ehefrau Isolde Czermak, geb. Zohner, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 55 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 20. 1. 1967 **Amtsgericht, Abt. 84**

453

Beschluß

K 7/66 — 18. 1. 1967: Die im Grundbuch von Frittlar, Blatt 2473, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frittlar, Flur 18, Flurstück 530/13, Lieg.-B. 1986, Geb.-B. 212, Hof- und Gebäudefläche, Jordan 10, Größe 1,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frittlar, Flur 18, Flurstück 531/369, Hofraum, Jordan, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frittlar, Flur 18, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Jordan 10a, Größe 2,96 Ar,

sollen am 7. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erich Kuhn, in Frittlar.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5, ZVG festgesetzt, wie folgt: für das Grundstück Nr. 1, auf 16 895,— DM, für das Grundstück Nr. 2, auf 15,— DM, für das Grundstück Nr. 3, auf 64 690,— DM (einschl. Gewerbeinventar).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Frittlar, 20. 1. 1967 **Amtsgericht**

454

K 8/66: Das im Grundbuch von Lindenfels (Odw.), Band 21, Blatt 924, eingetragene Grundstück,

Flur 1, Nr. 208/1, Hof- und Gebäudefläche, Graben 5, Größe 3,83 Ar,

soll am Montag, dem 17. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Fürth (Odw.), Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. September 1966 (Tag der Zustellung): 1a) Tremper, Elisabetha, in Lindenfels; b) Tremper Maria Elisabeth, geb. Schmitt, Witwe, daselbst; c) Bestler, Eva Katharina Elisabeth, geb. Tremper, in Stuttgart; d) Haun, Gertrud Margarete Marie, geb. Tremper, in Lindenfels; e) Scheuer, Gisela Irene, geb. Tremper, in Hochstadt, zu a—e: zu $\frac{1}{2}$ in ungeteilter Erbengemeinschaft; f) Tremper, Maria Elisabeth, geb. Schmitt, Wwe., in Lindenfels; g) Bestler, Eva Katharina Elisabeth, geb. Tremper, in Stuttgart; h) Haun, Gertrud Margarete Marie, geb. Tremper, in Linden-

fels; i) Schauer, Gisela Irene, geb. Tremper, in Hochstadt (Taunus), zu f-i; zu $\frac{1}{3}$ in ungeteilter Erbengemeinschaft; j) Adolph, Rudy, Kaufmann, in Lindencfels, zu $\frac{1}{6}$; k) Adolph, Elisabeth, geb. Strohenger, dessen Ehefrau, daselbst, zu $\frac{1}{6}$.

Der Wert des Grundstücks wurde auf 29 300,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 6. 1. 1967

Amtsgericht

455

Beschluß

K 21/66: Das im Grundbuch von Hailer, Band 57, Blatt 1407, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hailer, Flur 15, Flurstück 59/14, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 187 b, Größe 19,68 Ar,

soll am Freitag, dem 17. März 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Johannes Wilhelm Spierer, in Hailer.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 20. 1. 1967

Amtsgericht

456

Beschluß

43 K 20/66: Das im Grundbuch von Allendorf (Lumda), Band 23, Blatt 924, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Allendorf (Lumda), Flur 20, Flurstück 87, Lieg.-B. 867, Grünland, am Geiersberg, Größe 77,34 Ar,

soll am 6. Juni 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eilfriede Wolf, in Treis (Lumda), Hildegard Hettche, geb. Wolf, daselbst, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 16. 1. 1967

Amtsgericht

457

Beschluß

43 K 15/64: Das im Erbbau-Grundbuch von Gießen-Kleinlinden, Band 57, Blatt 2433, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Kleinlinden, Flur 4, Flurstück 146/2, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 2, Größe 5,05 Ar,

soll am 20. Juni 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleisch-

straße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1 a) Technischer Bundesbahnoberinspektor Hans Becker, in Gießen-Kleinlinden, Wilhelmstraße 2, zu $\frac{1}{2}$; b) seine Ehefrau Ottilie, geb. Velten, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Erbbau an dem Grundstück wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 167 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 19. 1. 1967

Amtsgericht

458

Beschluß

43 K 21/65: Die im Grundbuch von Gießen, Band 223, Blatt 9807, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 1, Flurstück 44/1, Lieg.-B. 225, Hof- und Gebäudefläche, Bleichstraße 9, Größe 1,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen, Flur 1, Flurstück 44/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,72 Ar,

sollen am 13. Juni 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvolleistreibung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Aug. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. g) Ursula Eilfriede Anna Günther, geb. Haas; h) Ottilie Anna Sophie Margarete Haas;

2. a) Anna Margarete Emma Herricht, gesch. Schüßler, geb. Stroh; b) Karl Heinrich Stroh;

3. Hertha Katharina Haas, geb. Ditt- hard, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 23. 1. 1967

Amtsgericht

459

Beschluß

K 15/66: Das im Grundbuch von Kettenschwalbach, Band 9, Blatt 295, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kettenschwalbach, Flur 32, Flurstück 64/1, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 53, Größe 8,28 Ar,

soll am 31. März 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein (Taunus), Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. November 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Günther Baum, in Kettenschwalbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 11. 1. 1967

Amtsgericht

460

Beschluß

3 K 4/65: Die im Grundbuch von Endbach, Band 21, Blatt 814, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Nr. 139, Hof- und Gebäudefläche, Landstraße 60, Größe 9,14 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 4, Nr. 138, Hof- und Gebäudefläche, daselbst Größe 3,39 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 4, Nr. 999/98, Ackerland, im Böttemche, Größe 5,45 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 4, Nr. 1000/204, Grünland, auf dem Graben, Größe 1,97 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 4, Nr. 140, Grünland, im Böttemche, Größe 3,11 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 4, Nr. 141, Grünland, im Böttemche, Größe 3,15 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 4, Nr. 142, Grünland, im Böttemche, Größe 3,21 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 4, Nr. 826/99, Ackerland, im Böttemche, Größe 3,88 Ar,

lfd. 15, Flur 4, Nr. 636/203, Grünland, auf dem Graben, Größe 4,92 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 10, Nr. 24, Holzung, auf dem Seger, Größe 71,90 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 3, Nr. 267, Ackerland, vor der Mutzscheidshecke, Größe 8,77 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 3, Nr. 269, Ackerland, daselbst, Größe 4,75 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 4, Nr. 152, Ackerland, im Böttemche, Größe 3,95 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 4, Nr. 133, Ackerland, daselbst, Größe 3,43 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 8, Nr. 20, Ackerland, im Grabland, Größe 5,80 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 4, Nr. 54, Ackerland, im Seife, Größe 4,04 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 4, Nr. 110, Ackerland, im Böttemche, Größe 7,64 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 3, Nr. 192, Ackerland, am Hasenstück, Größe 3,56 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 3, Nr. 302, Ackerland, am Kiß, Größe 4,59 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 4, Nr. 565, Ackerland, auf dem Faulche, Größe 2,51 Ar,

lfd. Nr. 27, Flur 4, Nr. 633/202, Grünland, auf dem Graben, Größe 6,95 Ar,

lfd. Nr. 28, Flur 4, Nr. 137, Grünland, im Böttemche, Größe 3,49 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 4, Nr. 164, Ackerland, am Kiß, Größe 3,89 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 4, Nr. 134, Ackerland, im Böttemche, Größe 7,86 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 4, Nr. 165, Ackerland, am Kiß, Größe 3,62 Ar,

lfd. Nr. 32, Flur 4, Nr. 144, Ackerland, im Böttemche, Größe 9,05 Ar,

lfd. Nr. 33, Flur 4, Nr. 996/160, Ackerland, am Kiß, Größe 18,57 Ar,

lfd. Nr. 34, Flur 3, Nr. 203, Ackerland, am Kiß, Größe 5,20 Ar,

lfd. Nr. 35, Flur 3, Nr. 227, Ackerland, am Kiß, Größe 4,79 Ar,

lfd. Nr. 36, Flur 4, Nr. 634/202, Grünland, auf dem Graben, Größe 3,46 Ar; Wiese, daselbst, Größe 2,35 Ar,

lfd. Nr. 37, Flur 4, Nr. 741/588, Grünland, daselbst, Größe 0,75 Ar; Wiese, daselbst, Größe 0,60 Ar,

lfd. Nr. 38, Flur 4, Nr. 198/2, Hofraum, Landstraße, Größe 0,41 Ar,

lfd. Nr. 39, Flur 4, Nr. 201/2, Hofraum, Landstraße, Größe 0,71 Ar,

lfd. Nr. 40, Flur 4, Nr. 304, Ackerland, auf dem Eimer, Größe 5,44 Ar,

lfd. Nr. 41, Flur 4, Nr. 566, Ackerland, auf dem Faulche, Größe 2,35 Ar,

sollen am 26. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gladenbach, Gießener Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. Aug. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Die Ehefrau des Kaufmanns Walter Benner, Erika Benner, geb. Happel, in Endbach-Hütte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3568 Gladenbach, 16. 1. 1967

Amtsgericht

461

K 13/66: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Bezirk Lengfeld, Band 16, Blatt 990 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lengfeld, Flur 1, Nr. 168, Hof- und Gebäudefläche, Bismarckstraße 11, Größe 5,31 Ar,

soll am 27. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelm-Leuschner-Straße 44, Zimmer Nr. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Sept. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Walter Johann Werner und Margarete Werner, geb. Horneff, beide in Lengfeld, Bismarckstraße 11, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6114 Groß-Umstadt, 23. 1. 1967

Amtsgericht

462

2 K 35/66: Das im Grundbuch von Biebesheim, Band 40, Blatt 2234, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Biebesheim, Flur 13, Flurstück 220, Hof- und Gebäudefläche, Südstraße 20, Größe 6,81 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. April 1967, vorm. 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgeb.), Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friedrich Kunz, Maurer, Biebesheim.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 17. 1. 1967

Amtsgericht

463

2 K 28/66: Das im Grundbuch von Biebesheim, Band 25, Blatt 1643, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Biebesheim, Flur 26, Flurstück 33, Ackerland, am Sünderweg, Größe 50,53 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. April 1967, vorm. 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgeb.), Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Sept. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ernst Wilhelm Werner, Landwirt, Biebesheim.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 18. 1. 1967

Amtsgericht

464

51 K 117/66: Die im Grundbuch von Kirchditmold, Band 50, Blatt 1417, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchditmold, Flur E, Flurstück 663/180, Lieg.-B. 1250, Geb.-B. 1176, Hof- und Gebäudefläche, Tannenkuppenstraße 3, Größe 0,99 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirchditmold, Flur E, Flurstück 2107/180, Lieg.-B. 1250, Hofraum, Tannenkuppenstraße 3, Größe 0,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirchditmold, Flur E, Flurstück 2112/180, Lieg.-B. 1250, Geb.-B. 1176, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 2,35 Ar,

sollen am 21. März 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Oktober 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kraftfahrzeugmeister Willi Becker; b) dessen Ehefrau Martha Becker, geb. Oetken, beide in Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 23. 1. 1967

Amtsgericht

465

Beschluß

K 1/66: Die im Grundbuch von Salz, Band 11, Blatt 409, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Salz,

Flur 1, Nr. 14, Grünland, Wald (Holzung), die Heisterhöh, Größe 66,40 Ar,

Flur 3, Nr. 156, Hof- und Gebäudefläche, Radmühler Straße 37, Größe 15,50 Ar,

Flur 4, Nr. 120, Grünland, die Neuwiesen, Größe 115,30 Ar,

Flur 4, Nr. 159, Ackerland, die Schweigershecken, Größe 87,70 Ar,

Flur 4, Nr. 160, Ackerland, daselbst, Größe 23,40 Ar,

Flur 4, Nr. 161, Ackerland, Grünland, daselbst, Größe 41,90 Ar,

Flur 1, Nr. 81, Ackerland, die Stolläcker, Größe 139,00 Ar,

Flur 3, Nr. 157, Hof- und Gebäudefläche, Radmühler Straße 37, Größe 44,20 Ar,

sollen am 26. April 1967, um 10.00 Uhr, im Schulgebäude in Salz, Freiensteinauer Straße Nr. 1 (Gemeinschaftsraum), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Januar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maurer und Landwirt Heinrich Jäger, in Salz; b) seine Ehefrau Elfriede Katharina Jäger, geb. Krieg, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für: Flur 1, Nr. 14 auf 2300,— DM; Flur 3, Nr. 156 auf 80 000,— DM; Flur 4, Nr. 120 auf 6000,— DM; Flur 4, Nr. 159 auf 2500,— DM; Flur 4, Nr. 160 auf 700,— DM; Flur 4, Nr. 161 auf 1500,— DM; Flur 1, Nr. 81 auf 8500,— DM; Flur 3, Nr. 157 auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

642 Lauterbach, 23. 1. 1967

Amtsgericht

466

3 K 22/66: Das im Grundbuch von Aulhausen, Band 21, Blatt 822, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Aulhausen, Flur 14, Flurstück 128/44, Hof- und Gebäudefläche, am Fichtenkopf, Größe 5,00 Ar,

soll am 31. März 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdeshelm (Rhein) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helga Leuters, geb. Kemper, in Aulhausen (Rheingau).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdeshelm, 19. 1. 1967

Amtsgericht

467

3 K 21/66: Das im Grundbuch von Abmannshausen, Band 23, Blatt 935, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Abmannshausen, Flur 5, Flurstück 4/34, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße, Größe 5,16 Ar,

soll am 7. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdeshelm durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Sept. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Tullius, Josef, Georg, geb. am 19. 5. 1929, Weinbergsarbeiter, Abmannshausen (Rheingau); b) Tullius, Gertrud Anna, geb. Dardenne, geb. am 18. 9. 1927, Ehefrau des a), Abmannshausen (Rheingau), zu je 1/2 Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdeshelm, 24. 1. 1967

Amtsgericht

468

Beschluß

5 K 14/65: Das im Grundbuch von Wenigenhasungen, Band 16, Blatt 802, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wenigenhasungen, Flur 21, Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, Am Altenhasunger Weg 74, Größe 7,87 Ar;

soll am 21. März 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Sept. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Friedrich Bulle, in Wenigenhasungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 24. 1. 1967

Amtsgericht

469

K 11/66: Das im Grundbuch von Groß-Bieberau, Band 20, Blatt 1227 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Groß-Bieberau, Flur XI, Flurstück 52/5, Bauplatz, am Lehnberg, Größe 6,42 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. März 1967, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle jun., in Püttlingen (Saar).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6101 Reinheim, 25. 1. 1967 **Amtsgericht**

470**Beschluß**

61 K 19/66: Die je $\frac{1}{6}$ -Anteile der Eheleute Merbitz des im Grundbuch von Wiesbaden, Bezirk Kostheim, Band 46, Blatt 2166, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 850, Hof- und Gebäudefläche, Hallgarter Straße 1, Größe 3,70 Ar,

sollen am 20. März 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichts-

straße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Jakob Lorenz Schollmayer; b) dessen Ehefrau Anna Maria, geb. Walter, ohne Beruf, beide in Mainz-Kostheim, zu je $\frac{1}{3}$ Anteil; c) Kaufmann Werner Merbitz; d) dessen Ehefrau Elisabeth Merbitz, geb. Meinhardt, beide in Mainz-Kostheim, zu je $\frac{1}{6}$ -Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 20. 1. 1967 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften**471**

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Darmstadt-Eberstadt nach Nieder-Ramstadt.

Der Hessischen Elektrizitäts-A. G., Darmstadt, Luisenstraße 12, wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Darmstadt-Eberstadt nach Nieder-Ramstadt

über: Eberstadt (Georgenstraße — Darmstädter Straße — Oberstraße — Mühlthal) — Kühler Grund — Nieder-Ramstadt (Eberstädter Straße — Kirchstraße — Ober-Ramstädter Straße — Bahnhofstraße) mit Haltestellen in den Orten: Darmstadt-Eberstadt — Kühler Grund — Nieder-Ramstadt bis zum 31. Januar 1975 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) der Genehmigungsbehörde.

61 Darmstadt, 24. 1. 1967

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02/07 (14)

472

Aufforderung: Frau Hildegard Engelmann geb. Recke, Kassel, Eberhard-Wildermuth-Straße 51, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 607 991 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 17. 1. 1967

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

473

Aufforderung: Nachgenannte hat die Kraftloserklärung folgenden Sparkassenbuches beantragt: Hildegard Liegmann geb. Krönung, 646 Gelnhausen, Untermarkt 4, Sparkassenbuch Nr. 2129.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

646 Gelnhausen, 23. 1. 1967

KREISSPARKASSE GELNHAUSEN
Der Vorstand

474

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes wurde folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt: Sparkassenbuch Nr. 50 286 Ehel. Johann Lemmer oder Susanne geb. Dönges, 6466 Lieblos, Gartenstr. 6.

646 Gelnhausen, 23. 1. 1967

KREISSPARKASSE GELNHAUSEN
Der Vorstand

475

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 25. Januar 1967 ist das Sparkassenbuch Nr. 14-13806 lautend auf Frau Claire Spiecker, Frankfurt am Main, Landgraf-Philipp-Straße 6 für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 25. 1. 1967

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

476

Aufforderung: Die Nachstehenden haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Oskar Sippel, Darmstadt, Nr. 120 093; 2. Daniel Jeleffer, Darmstadt, Nr. 161 436; 3. Luise Bornmann, Darmstadt, Nr. 169 936; 4. Josef Herr und Frau Marie geb. Köhler, Ernsthofen, Nr. 850 347; 5. Atzeni Albino, Darmstadt, Nr. 4 045 399.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

61 Darmstadt, 24. 1. 1967

STADT- UND KREIS-SPARKASSE DARMSTADT
Der Vorstand

477

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 25. Januar 1967 werden folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 204 690, lautend auf Dieter Hornung, Steinheim (Main), Rhönstraße 4.

Sparkassenbuch Nr. 106 666, lautend auf Klaus Leipelt, Mühlheim (Main), Kirchborngasse 10.

Sparkassenbuch Nr. 607 645, lautend auf Hildegard Kemmerer, Seligenstadt, Sackgasse 7.

6453 Seligenstadt, 25. 1. 1967

BEZIRKS-SPARKASSE SELIGENSTADT
Der Vorstand

478

Bei der Stadt Bad Soden am Taunus (9 300 Einwohner), Kreis Main-Taunus, ist ab 1. April 1967 die

Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

wegen Ruhestandsversetzung des bisherigen Stellensinhabers neu zu besetzen.

Bad Soden am Taunus ist ein altbekanntes Heilbad für Asthma, Katarrhe und Herzleiden.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre, im Falle der Wiederwahl bis höchstens 12 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Gruppe W 7 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise für das Land Hessen in der z. Z. gültigen Fassung. Der Bürgermeister ist zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrats der in Gründung befindlichen Kurverwaltung GmbH.

Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eigenschaft besitzen und sollen über umfassende und praktische Erfahrungen in der Kommunalverwaltung verfügen. Die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder Richteramt ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Bewerberungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis der bisherigen Tätigkeit, Zeugnisse und Referenzen) werden bis 1. März 1967 einschließlich im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeister-Wahl“ erbeten an den Vorsitzenden des Bürgermeister-Wahlausschusses Herrn Stadtv. Rechtsanwalt Horst Schmitt, 6232 Bad Soden am Taunus, Rathaus.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

6232 Bad Soden (Taunus), 27. 1. 1967

Wahlausschuß für die Bürgermeisterwahl

479

Im Hessischen Kultusministerium ist ab 1. Mai 1967

die Stelle eines Referenten für das Ingenieurschulwesen

nach Bes.Gr. A 15 HBesG zu besetzen.

Bewerber sollen über eine langjährige Erfahrung im Ingenieurschuldienst verfügen.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 1. April 1967 an den Hessischen Kultusminister, 62 Wiesbaden, Postfach 14, zu richten.

480

Die Stadt Bad Vilbel (6368), Landkreis Friedberg sucht zum alsbaldigen Eintritt

1 Stadtoberinspektor

als Leiter des Sozialamtes.

Die Stelle ist im Rahmen der Dienstpostenbewertung als A 10 Stelle bewertel.

Der Bewerber soll die Laufbahnvoraussetzungen erfüllen und Tätigkeit im Sozialwesen einer Stadt- oder Kreisverwaltung nachweisen.

Wohnraummäßige Versorgung wird zugesichert.

Bad Vilbel ist Standort weiterführender Schulen (Realschulen, Kreisgymnasium).

Bewerbungen erbeten an: Magistrat der Stadt — Personalabteilung—.

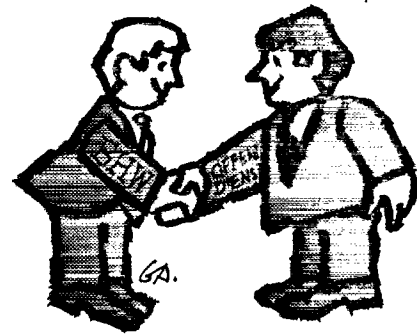
6368 Bad Vilbel, 24. 1. 1967

Der Magistrat

481

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 24. Januar 1967 ist das Sparkassenbuch Nr. 09-530020 lautend auf Fräulein Hannelore Retzlaff, Frankfurt am Main, Rhönstraße 51 für kraftlos erklärt worden. 6 Frankfurt (Main), 24. 1. 1967

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand



Wissen Sie eigentlich, was gemeinnützig ist?

(Das BHW ist gemeinnützig — das heißt: Wir arbeiten ohne Gewinn — allein zu Ihrem Vorteil!)

Das Verfahren des Beamtenheimstättenwerkes ist den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes angepaßt. Deshalb können wir Ihnen bei der Finanzierung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung besondere Leistungen bieten, die vielleicht sogar die Voraussetzung für die Verwirklichung Ihres Wunsches bilden.

Leichter mit dem Beamtenheimstättenwerk



Bausparkasse für
Angehörige des
öffentlichen
Dienstes
325 Hameln
(Weser)
Kastanienwall



Mehr darüber sagt
Ihnen unsere Schrift
„Heimstätten für
Angehörige
des öffentlichen
Dienstes“,
die wir Ihnen
auf Wunsch
kostenlos zusenden.

Lieben
Sie gutes
Brot?

Bockenheimer



Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

HERRY BRECHT

Großhandelshaus für Heimtextilien

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35
Fernruf: Sa.-Nr. 2 01 51

Teppiche, Gardinen,
Möbel- und
Dekorationsstoffe,
Dekoplastik,
Matratzendelle

Josef Urbach — Seilerei

Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61
Telefon 8 05 61

Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden
aller Art, Weiß- und Dichtungsstricken — Import von Dichtungshäfen

Planungs- und Beratungsbüro

für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und
sanitäre Anlagen

Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Räventhaler Straße 14, Tel. 4 24 16

H. Osterhagen

Tanküberprüfung

Tankreinigung

Kunststoffauskleidung

Frankfurt/M.,
Mainzer Landstraße 691
Ruf (06 11) 38 21 53

Wer seine Gesundheit liebt, trinkt

auf alle Fälle
Hessen Quelle

ein wertvolles Mineralwasser aus Bad Vilbel

Öffentliche Ausschreibungen

482

Marburg: Die Bauarbeiten für die Instandsetzung und Verbreiterung der Ederbrücke in Viermünden im Zuge der K 41, (Kreis Frankenberg/E.) sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:
Abbrucharbeiten und Bau einer Umfahrt,
160 cbm B 300 für die Fahrbahntafel,
Gehsteigkappen, Geländer, Isolierung
einschl. aller Nebenarbeiten.
Bauzeit: 120 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 15,- DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg/L. Postscheckkonto Ffm. Nr. 6758 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluss: 14. Februar 1967.

Eröffnungstermin: 1. März 1967, um 11.00 Uhr im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg/L., Ketzertbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 14. April 1967.

355 Marburg (Lahn), 26. 1. 1967

Hessisches Straßenbauamt

483

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstr. Nr. 27 in der Ortsdurchfahrt Holzburg, Kreis Ziegenhain, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 250 cbm Boden abtragen
ca. 350 t Basaltmaterial 0/35 mm liefern
ca. 700 qm bit. Unterbau (240 kg/qm)
ca. 1500 qm Asphaltbinder 0/18 (84 kg/qm)
ca. 1500 qm Asphaltfeinbeton 0/8 (45 kg/qm)
und sonstige Nebenarbeiten sowie Gemeindearbeiten.
Bauzeit: 30 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 10. 2. 1967 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 6,- DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 21. 2. 1967 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 28 Werkstage.

643 Bad Hersfeld, 26. 1. 1967

Hessisches Straßenbauamt

484

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3189 zwischen Rommelhausen und Altenstadt sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

rd. 2 000 cbm Erdbewegung
rd. 2 900 t Frostschuttschicht 0/35
rd. 2 900 t bitum. Unterbau 0/35
rd. 16 650 qm Asphaltbinderschicht 0/18
rd. 16 450 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12
rd. 400 lfd. m Randeinfassungssteine in Beton versetzen
Bauzeit: 100 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. 2. 1967 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,- DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 21. 2. 1967 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 25. 1. 1967

Hessisches Straßenbauamt

485

Frankfurt: Vergabe von Tiefbauarbeiten in Altenhain/Maintaunus-Kreis.

Die Deutsche Bauland- und Kreditgesellschaft mbH — Organ der staatlichen Wohnungspolitik — Frankfurt (Main), schreibt als Beauftragte der Gemeinde Altenhain die Tiefbauarbeiten zur Erschließung des Baugebietes „Gelerfeld“ öffentlich aus. Folgende Arbeiten sind auszuführen:

- Kanalisation: Erd-, Beton- und Maurerarbeiten einschl. Rohrlieferung und Verlegung ϕ 150 bis 700 mm ca. 2380 m
- Wasserversorgung: Erd-, Beton- und Maurerarbeiten einschl. Rohrlieferung und Verlegung ϕ 40 bis 150 mm, ca. 2330 m
- Straßenbau: Erd-, Unterbau- und Entwässerungsarbeiten einschl. Deckenherstellung und Randbefestigung ca. 11 000 qm, ca. 25 000 cbm Erdbewegungen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab Donnerstag, dem 2. 2. 1967 in der Geschäftsstelle, Frankfurt am Main, Fürstenberger Straße 27, abgeholt bzw. angefordert werden. Für das erste Exemplar wird eine Schutzgebühr von 15,- DM, für jedes weitere Exemplar von 5,- DM erhoben. Nichtabholer legen ihrem Anforderungsschreiben die Einzahlungsquittung bei (Postscheckkonto Ffm., Nr. 206 593).

Die Planunterlagen können in der Geschäftsstelle der Gesellschaft eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zur Angebotseröffnung am Montag, dem 27. 2. 1967, 11.00 Uhr, im Gemeindehaus der Gemeinde Altenhain, Langstraße, einzureichen.

6 Frankfurt (Main), 25. 1. 1967

Fürstenberger Str. 27, Tel.: 55 19 03, 55 50 85, 59 61 29

DEUTSCHE BAULAND- UND
KREDITGESELLSCHAFT M. B. H.

Stätten gepflegter Gastlichkeit

HOTEL ROSE, WIESBADEN



Weitbekanntes Haus — Jeder Komfort
Thermalbadehaus mit allen medizinischen
Bädern
Tel. 3 95 91 - Tel.-Adr. Rosotel - Fernschr. 04-186 815
die gemütliche „ROSE-STUBE“ mit direktem
Eingang vom Kranzplatz



TAUNUS-HOTEL

Rheinstraße 17—21, Tel. 0 61 21 / 3 97 91, gegenüber der
Rhein-Main-Halle

150 Betten · 50 Bäder

Restaurant und Hubertusklausen

7 Konferenz- und Ausstellungsräume, Garagen, Parkpl.

Schloß-Hotel „Grüner Wald“



u. Schloßrestaurant, Wiesbaden, Marktstr. 10

Tel.-Sammel-Nr. 3 95 11 · Telex 04 186-719

Inhaber Erich Köhler

Das gediegene und komfortable Haus in zentraler Lage,
150 Betten, Konferenz- und Ausstellungsräume für
Familienfeste und Tagungen, Gute Parkmöglichkeiten,
Internationale Küche.

Blum

das moderne, vollklimatisierte Hotel
das international bekannte Café
das exquisite Restaurant
Seit 1878 in Familienbesitz

Wiesbaden,

Wilhelmstraße 44-46, Telefon 3 96 11, FS 04-186692

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz.

Verlag Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326. Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. Landesbank Frankfurt/Main, Giro-Konto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats Anzeiger 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42 Sa.-Nr. 3 96 71 Fernschreiber: 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40 über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40 Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.

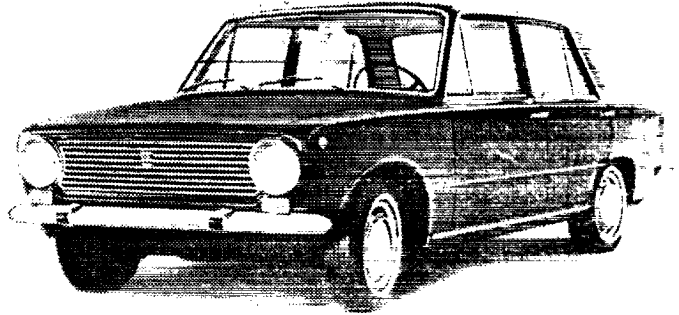
FIAT's neuer Star in der Mittelklasse: FIAT 124

Das Ergebnis jahrelanger intensiver Versuchs- und Entwicklungsarbeit: Millionen gefahrener Testkilometer am Polarkreis, am Äquator, im Hochgebirge, auf deutschen Autobahnen. Die Verwirklichung wertvoller Erkenntnisse aus jahrelanger Unfallforschung und 70 Jahren Automobilbau.





Komplett 6290.- a. W.

FIAT - ein guter Name



FIAT-WERKSHÄNDLER IN HESSEN

643 Bad Hersfeld, Homberger Str. 16—20 Autohaus Willi Wetterau Tel. 29 69	6141 Gadernheim (Odenwald), Nibelungenstraße 156, Tel. 2 88 FIAT-Autohaus Ernst Reimund	637 Oberursel (Taunus), Homburger Landstraße 63 Autohaus Taunus, Inh. Joachim Komusin Tel. 24 97
638 Bad Homburg v. d. H., Saalburgstr. 55 Autohaus Helmut Schenk Tel. 2 21 43	3523 Grebenstein, Krs. Hofgeismar, Hofgeismaer Straße 19, Tel. 377 Georg Lund, FIAT-Werkshändler	FIAT IN OFFENBACH EMIL MUELLER KRAFTFAHRZEUGE Sprendlinger Landstraße 234 Tel. 88 35 21 / 88 72 20
6 Frankfurt/M.-Niederrad, Königsbacher Straße 35, Ausstellungsraum Baseler Straße, Nähe Hauptbahnhof W. W. Häusser, Tel. 67 49 51	FIAT IN HANAU Am Westbahnhof, Tel. Sa.-Nr. 2 30 76 Ausstellungsraum Langstraße 40 Germann Herrmann	633 Wetzlar, Leitzstraße 39—41 August Frech, Kraftfahrzeuge Tel. 26 71
6 Frankfurt (Main), Theodor-Heuss-Allee 33 Josef Heuler KG Tel. Sa.-Nr. 23 90 26	3569 Holzhausen/Hünstein Krs. Biedenkopf Autohaus Wilhelm Schmidt KG Tel. 0 64 68 / 1 36	Bentele & Sohn 62 Wiesbaden-Schierstein Rheingaustraße 28, Tel. 6 66 14 / 6 46 04
6 Frankfurt/M.-Sachsenhausen, Mörfelder Landstraße 10, Tel. 61 24 56 Karl Schul	35 Kassel, Königstor 43 Verkaufsraum Wilhelmshöher Allee 247 Autohaus Otto Cöster oHG Tel. 1 26 75	FIAT-Werkshändler Rudolf Marschall KG 62 Wiesbaden, Friedrichstraße 8 Tel. 57 44 64
6230 Frankfurt/M.-Zeilsheim, Hofheimer Straße 5/7, Tel. 31 36 32 Fahrzeughaus Theobald	 Autohaus 35 Kassel, Leipziger Straße 129 Tel. Sa.-Nr. 5 40 01	62 Wiesbaden-Dotzheim, Rheintalstr. 10 Autohaus Schütz, Inh. August Schütz Tel. 42 93 84
 FIAT-Werkvertretung 636 Friedberg/H., Am Bahnhof Tel. Sa.-Nr. 34 31	625 Limburg (Lahn), Auto-Zubringer Nord Martin Klein & Co., Inh. Willi Gresser Tel. 67 38	FIAT IN WITZENHAUSEN Am Eschbornrasen 9, Tel. 3 89 August Leuning jr. Kraftfahrzeuge
6451 Froschhausen üb. Hanau, Offenbacher Landstraße 40 Gebr. Stickel OHG Tel. Amt Seligenstadt 5 65	Auto-Kaleitsch, Tel. 0 64 21 / 22 03 FIAT-Dienst und Werkshändler 355 Marburg/Lahn, Stephan-Niederehe Stadtkrs. Marburg und Frankenberg	
FIAT IN FULDA Auto-Dienst Günther & Vogel KG Fulda, Rangstraße 35, Tel. 20 66	6232 Neuenhain (Taunus) Königsteiner Str. 26a, Tel. 0 61 96 / 36 34 FIAT-Werkshändler Lanz KG	

DEUTSCHE FIAT - AKTIENGESSELLSCHAFT

Zweigniederlassung Frankfurt (Main)-Griesheim, Mainzer Landstraße 581 - Telefon Sa.-Nr. 38 36 41